

Niederschrift über den Erörterungstermin

**im Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung
zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Windenergieanlagen
im Bereich des Höhenzugs „Länge“ in der Stadt Donaueschingen auf Gemarkung Neudingen und in der Stadt Hüfingen auf Gemarkung Fürstenberg**

Datum: Donnerstag, 07.10.2022, 09:02 bis 19:21 Uhr

Ort: Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen

Sitzungsleiter: Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Erster Landesbeamter)

Inhalt

| | | |
|----------|--|----------|
| 1 | Begrüßung durch die Sitzungsleitung..... | 3 |
| 2 | Eröffnung des Erörterungstermins | 3 |
| 2.1 | Vorstellung der Tagesordnung mit Hinweisen zum Ablauf..... | 3 |
| 2.2 | Vorstellung der Beteiligten..... | 3 |
| 2.3 | Erläuterung des Verfahrens..... | 4 |
| 2.4 | Zweck des Erörterungstermins..... | 6 |
| 2.5 | Ausblick zum weiteren Fortgang des Verfahrens..... | 7 |
| 3 | Vorstellung des Projektes | 7 |
| 4 | Erörterung der Einwendungen | 8 |
| 4.1 | Genehmigungsverfahren | 9 |
| 4.1.1 | Hinweise zum Genehmigungsverfahren | 9 |
| 4.1.2 | Unzureichende Antragsunterlagen | 10 |
| 4.2 | Planungskonzept..... | 11 |
| 4.2.1 | Flächenauswahl | 11 |
| 4.2.2 | Erschließung / Netzeinspeisung | 11 |
| 4.2.3 | Anlagenrückbau / Rückbaukosten | 13 |
| 4.3 | Mensch | 15 |
| 4.3.1 | Infraschall..... | 15 |
| 4.3.2 | Umzingelung | 16 |
| 4.3.3 | Brandgefahr / Brandschutz..... | 17 |

| | | |
|----------|---|-----------|
| 4.3.4 | Unfallgefahr / Gefahrenstoffe | 23 |
| 4.4 | Wasser..... | 25 |
| 4.4.1 | Austritt wassergefährdender Stoffe | 25 |
| 4.4.2 | Beeinträchtigung Wasserschutzgebiet | 26 |
| 4.5 | Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt..... | 28 |
| 4.5.1 | Beeinträchtigung / Zerstörung / Rodung von Wald | 28 |
| 4.5.2 | Artenschutz allg..... | 30 |
| 4.5.3 | Artenschutz Vögel | 31 |
| 4.5.4 | Artenschutz Fledermaus | 48 |
| 4.5.5 | Artenschutz Sonstige Säugetiere | 51 |
| 4.5.6 | Artenschutz Insekten..... | 53 |
| 4.6 | Schutzgebiete | 54 |
| 4.6.1 | Naturschutzgroßprojekte | 54 |
| 4.6.2 | Natura-2000-Gebiete..... | 55 |
| 4.7 | Landschaft | 58 |
| 4.7.1 | Beeinträchtigung des Landschaftsbildes allg. und Kompensation | 58 |
| 4.7.2 | Beeinträchtigung der Erholungsfunktion | 61 |
| 4.8 | Klima | 63 |
| 4.9 | Wirtschaftlichkeit | 65 |
| 4.10 | Sonstiges | 70 |
| 5 | Beendigung der Erörterung durch die Sitzungsleitung..... | 71 |

1 Begrüßung durch die Sitzungsleitung

| | |
|--|--|
| <p>Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungs- leitung)</p> | <p>Begrüßung aller Anwesenden zu dem heutigen Erörterungstermin im Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis.</p> |
|--|--|

2 Eröffnung des Erörterungstermins

2.1 Vorstellung der Tagesordnung mit Hinweisen zum Ablauf

| | |
|--|---|
| <p>Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungs- leitung)</p> | <p>Offizielle Eröffnung des Termins</p> <p>Die Tagesordnung wird vorgestellt und liegt auf den Tischen im Saal für die Teilnehmenden aus, sodass nun alle Anwesenden diese erhalten.</p> <p>Alle zwei Stunden soll es eine kurze Pause geben und zusätzlich eine längere Mittagspause. Das voraussichtliche Ende ist 18 Uhr.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass ein Protokoll über den Verlauf und die Ergebnisse erstellt wird. Es wird kein Wortprotokoll erstellt, sondern ein zusammengefasstes Protokoll (nach § 19 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV)</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass eine Tonbandaufzeichnung des Termins erstellt wird (nach 9. BlmSchV).</p> <p>Die Bosch & Partner GmbH wird als unterstützende Kraft gemäß 9. BlmSchV kurz vorgestellt, da die Behörde sich eines Projektmanagers hinsichtlich organisatorischer und administrativer Aufgaben bedienen kann.</p> <p>Es wird vorab darauf hingewiesen, dass die rechtzeitig eingegangen 104 Einwendungen zusammengefasst und themenbezogen dargestellt werden. Die Abfolge der Erörterung der Einwendungen wird zusätzlich auf einem Webex Board dargestellt.</p> <p>Es wird vorab darauf hingewiesen, dass eine Anwesenheitsliste erstellt wird.</p> |
|--|---|

2.2 Vorstellung der Beteiligten

| | |
|--|---|
| <p>Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungs- leitung)</p> | <p>Das Podium stellt sich zuerst vor. Anschließend stellen sich die anwesenden Fachbehörden vor.</p> <p>Folgende Personen stellen sich vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dr. Martin Seuffert (Sitzungsleitung, Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Erster Landesbeamter, Dezernatsleitung Umwelt und Gesundheit) • Otto Maria Jandl (solarcomplex AG; solarcomplex GmbH & Co. KG Windpark Länge – Leitung Projektentwicklung Windenergie) • Florian Wiemhoff (solarcomplex AG; solarcomplex GmbH & Co. KG Windpark Länge) |
|--|---|

| | |
|--|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Alexandra Fridrich (Fridrich Bannasch Rechtsanwälte; Rechtsanwältin des Antragstellers) • Lukas Fasbender (BHM Planungsgesellschaft mbH) • Anke Uhlig (BHM Planungsgesellschaft mbH; Gutachterin des Antragstellers) • Jochen Herr (Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Kommissarische Amtsleitung Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz) • Volker Haas (Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz, Sachbearbeiter Genehmigungsverfahren Windpark Länge) • Lisa Basler (Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz; Sachgebietsleitung Umweltrecht und Verwaltung) • Vincent Conrad (Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Praktikant Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz) • Sebastian Dijks (Bosch & Partner GmbH; Projektmanager) • Alicia Härtel (Bosch & Partner GmbH, Protokoll) • Julia Krensel (Bosch & Partner GmbH, Protokoll) • Axel Rothfelder (Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Stellvertretender Leiter Gewerbeaufsichtsamt) • Detlef Dannert (Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Untere Naturschutzbehörde) • Dr. Hans-Peter Straub (Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Untere Naturschutzbehörde) • Dr. Frieder Dinkelaker (Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amtsleiter Forstamt) • Tilmann König (Regierungspräsidium Freiburg, Höhere Forstbehörde) • Thomas Scheufler (Regierungspräsidium Freiburg, Höhere Forstbehörde) • Alexandra Mahler (Regierungspräsidium Freiburg, Stabsstelle Energiewende Windenergie und Klimaschutz) |
|--|---|

2.3 Erläuterung des Verfahrens

| | |
|--|---|
| <p>Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungsleitung)</p> | <p>Es ist ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die sechs beantragten Windkraftanlagen nach § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen (Nr. 1.6.2 Anhang 1 der 4. BImSchV). Hierbei eingeschlossen sind die Windkraftanlagen, deren Standorte und kurze Zuwegungen. Dies bedeutet nach § 13 BImSchG, dass alle die anlagebetreffenden Genehmigungen und die Waldumwandlungsgenehmigung für die Anlagenstandorte von der Genehmigung eingeschlossen werden.</p> |
|--|---|

| | |
|--|--|
| | <p>Nicht in die Genehmigung einbezogen werden die Flächen außerhalb, wie beispielsweise weitergehende Zuwegungen und die Kabeltrasse für die Stromleitung.</p> <p>Es wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt nach Nr.1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Der Vorhabenträger hat sich entschieden statt einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht direkt eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Absatz 3 UVPG zu beantragen.</p> <p>Es besteht ein großes Interesse nach Transparenz und einer umfassenden Prüfung, daher wird der Antrag des Vorhabenträgers begrüßt.</p> <p>Es ist zudem eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Nr.17.2.1 Anlage 1 UVPG durchzuführen, da es im Rahmen des Windparks Länge zu Rodungen Größe als 10 ha kommt (10,6 ha).</p> <p>Südlich des Windparks Länge befindet sich ein weiterer Windpark der Firma Greencity mit fünf Windkraftanlagen in Planung. Die Antragsunterlagen sind diesbezüglich zu diesem Zeitpunkt noch unvollständig.</p> <p>In diesem Erörterungstermin wird sich mit dem Windpark Länge befasst. Sofern Umweltbelange von anderen Verfahren bereits bekannt sind und geprüft werden können, werden diese laut UVPG mit betrachtet.</p> <p>Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte am 15.Juni 2022. Vom 23. Juni 2022 bis 22. Juli 2022 lag der Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen bei den folgenden Stellen während den Dienststunden zur Einsicht aus: (*Die Auflistung ist eine Ergänzung zum Protokoll*)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz Dienstgebäude Am Hoptbühl 5 78048 Villingen-Schwenningen OG, Zimmer 202 Homepage: www.Lrasbk.de E-Mail: windkraft@Lrasbk.de • Stadt Donaueschingen Rathaus I Rathausplatz 1 78166 Donaueschingen 3. OG, Zimmer 403 Homepage: www.donaueschingen.de E-Mail: stadt@donaueschingen.de • Stadtverwaltung Hüfingen Bauamt Hauptstr. 16 - 18 78183 Hüfingen OG, Zimmer 300 Homepage: www.huefingen.de E-Mail: info@huefingen.de |
|--|--|

| | |
|--|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Stadtverwaltung Blumberg Hauptstr. 97 78176 Blumberg Vorzimmer des Bürgermeisters (1. OG) Homepage: www.stadt-blumberg.de E-Mail: info@stadt-blumberg.de • Stadtverwaltung Geisingen Bauamt - Außenstelle - Hauptstr. 15 78187 Geisingen Homepage: www.geisingen.de E-Mail: info@geisingen.de <p>Einwendungen konnten bis zum 22. August 2022 erhoben werden. Es sind fristgerecht 104 Einwendungen eingegangen.</p> |
|--|---|

2.4 Zweck des Erörterungstermins

| | |
|--|---|
| <p>Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungs- leitung)</p> | <p>Der Zweck des Erörterungstermins ist in der maßgeblichen Vorschrift des Immissionsschutzrechts (nach § 14 Absatz 1 der 9. BImSchV) wie folgt beschrieben: „Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern.“</p> <p>Die Behörde hat den Amtsermittlungsgrundsatz, es können nach Vorstellung der Einwendung Ergänzungen vorgebracht werden. Die Gemeinden können sich an dieser Stelle auch äußern, so wie Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Die Einwendungen sollen bei diesem Erörterungstermin erläutert werden, um der Genehmigungsbehörde bei deren Entscheidung über die Genehmigung zu helfen. Ein fundierter Austausch ist daher essentiell. Ziel ist es auch Unklarheiten und Missverständnisse zu beseitigen und komplexe Sachverhalte noch einmal in Präsenz zu besprechen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Beiträge die zu ausschweifend oder in Richtung Politik gehen unterbunden werden.</p> <p>Die Genehmigungsbehörde will eine sachgerechte Entscheidung treffen. Es wird beim Erörterungstermin nicht alles aufzuklären sein und es geht nicht um eine finale Entscheidung. Die heutigen Erkenntnisse werden gesammelt, geprüft und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt.</p> <p>Es wird zugesichert, dass die fristgerechten Einwendungen eine schriftliche Antwort im Rahmen der Entscheidung des Antrags erhalten werden.</p> |
|--|---|

2.5 Ausblick zum weiteren Fortgang des Verfahrens

| | |
|--|--|
| <p>Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungsleitung)</p> | <p>Nach dem Erörterungstermin hat die Genehmigungsbehörde die Aufgabe, über den Antrag zu entscheiden. Dies wird eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen. Zunächst wird die Niederschrift angefertigt. Eine Abschrift der Niederschrift erhält der Antragsteller, aber auch alle Einwender, sofern dies angefordert wird.</p> <p>Zeitgleich erfolgt die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen innerhalb eines Monats. Eventuell kommt es zu einer Verzögerung aufgrund des Umfangs des Verfahrens. Auf Grundlage dieser Basis ist geplant, eine Entscheidung über den Antrag bis Ende des Jahres zu fällen.</p> |
|--|--|

3 Vorstellung des Projektes

| | |
|--|--|
| <p>Otto Maria Jandl (solarcomplex AG)</p> | <p>Die solarcomplex AG beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von sechs Windkraftanlagen. Auf eine detaillierte Vorstellung des Projekts wird verzichtet. Erwähnenswert ist jedoch der folgende Zeitablauf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Jahr 2011 haben die Kommunen Donaueschingen und Hüfingen einen neuen Teilflächennutzungsplan für die Nutzung von Windenergie aufgestellt. • Im Jahr 2013 wurde dieser Teilflächennutzungsplan genehmigt. • Im Jahr 2015 haben die Gemeinden die Flächen ausgeschrieben. Die solarcomplex AG hat den Zuschlag erhalten. • Im Jahr 2016 wurde für dieses Vorhaben die Genehmigung erteilt, letzten Ende wieder zurückgezogen werden musste. • Im Jahr 2020 fand für einen erneuten Antrag der Scoping-Termin statt. <p>Um alle Umweltbelange rechtskonform zu berücksichtigen hat sich die solarcomplex AG für ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung entschieden. Es ist zu erwähnen, dass die Rücknahme der Genehmigung nicht auf fehlerhafte Antragsunterlagen zurückzuführen war, sondern auf einen Formfehler des Landes Baden-Württemberg. Der Antrag war aus arten- und naturschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig.</p> <p>In Weiteren wurde der Bedarf des Landes Baden-Württemberg an erneuerbaren Energien, speziell die Windenergienutzung näher erläutert. Der Windpark Länge wird pro Jahr etwa 60 Mio. kWh grünen Strom erzeugen. Das entspricht dem privaten Strombedarf von 40.000 Menschen. Somit wird der Windpark Länge mehr Strom produzieren, als die Bürger von Hüfingen, Donaueschingen, Blumberg und Geisingen zusammen verbrauchen.</p> <p>Geplant ist im zweiten Quartal 2023 einen möglichen Baubeginn zu erzielen und im dritten Quartal des Jahres 2024 die Anlage in Betrieb zu nehmen.</p> |
|--|--|

4 Erörterung der Einwendungen

| | | | | | | | |
|--|--|--|---|--|--|--|--|
| <p>Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungs- leitung)</p> | <p>Von der Sitzungsleitung wird die Vorgehensweise der Erörterung der Einwendungen erklärt. Zuerst wird Herr Dijks themenbezogen die Einwendungen gebündelt vorstellen. Nach der Vorstellung einzelner Themenblöcke haben die anwesenden Einwendenden, die Antragstellenden sowie Fachbehörden die Möglichkeit sich dazu zu äußern.</p> | | | | | | |
| <p>Sebastian Dijks (Bosch & Partner GmbH)</p> | <p>Die Aufgaben der Bosch & Partner GmbH als Projektmanager gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 der 9. BImSchV werden erläutert, sowie das Büro kurz vorgestellt.</p> <p>Der Projektmanager ist unter anderem zuständig für die Erfassung und Auswertung der Einwendungen, die Vorstellung der Einwendungen sowie die Anfertigung der Niederschrift des Erörterungstermins. Des Weiteren unterstützt die Bosch und Partner GmbH bei der bereits angesprochenen zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen. Zum effizienten Durchlauf sind die Einwendungen für diesen Erörterungstermin thematisch sortiert, zusammengefasst dargestellt und stichpunktartig umformuliert.</p> <p>Herr Dijks stellt den Ablauf der Themengebiete vor:</p> <table border="1" data-bbox="512 958 1423 1977"> <tr> <td data-bbox="512 958 1423 1093"> <p>1. Genehmigungsverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinweise zum Genehmigungsverfahren • Unzureichende Antragsunterlagen </td> </tr> <tr> <td data-bbox="512 1093 1423 1256"> <p>2. Planungskonzept</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächenauswahl • Erschließung / Netzeinspeisung • Anlagenrückbau / Rückbaukosten </td> </tr> <tr> <td data-bbox="512 1256 1423 1451"> <p>3. Mensch, menschliche Gesundheit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Infraschall • Umzingelung • Brandgefahr / Brandschutz • Unfallgefahr / Gefahrenstoffe </td> </tr> <tr> <td data-bbox="512 1451 1423 1592"> <p>4. Wasser</p> <ul style="list-style-type: none"> • Austritt wassergefährdender Stoffe • Beeinträchtigung Wasserschutzgebiete </td> </tr> <tr> <td data-bbox="512 1592 1423 1854"> <p>5. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung / Zerstörung / Rodung von Wald • Artenschutz allgemein • Artenschutz Vögel • Artenschutz Fledermäuse • Artenschutz Sonstige Säugetiere • Artenschutz Insekten </td> </tr> <tr> <td data-bbox="512 1854 1423 1977"> <p>6. Schutzgebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutzgroßprojekt • Natura-2000-Gebiete </td> </tr> </table> | <p>1. Genehmigungsverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinweise zum Genehmigungsverfahren • Unzureichende Antragsunterlagen | <p>2. Planungskonzept</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächenauswahl • Erschließung / Netzeinspeisung • Anlagenrückbau / Rückbaukosten | <p>3. Mensch, menschliche Gesundheit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Infraschall • Umzingelung • Brandgefahr / Brandschutz • Unfallgefahr / Gefahrenstoffe | <p>4. Wasser</p> <ul style="list-style-type: none"> • Austritt wassergefährdender Stoffe • Beeinträchtigung Wasserschutzgebiete | <p>5. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung / Zerstörung / Rodung von Wald • Artenschutz allgemein • Artenschutz Vögel • Artenschutz Fledermäuse • Artenschutz Sonstige Säugetiere • Artenschutz Insekten | <p>6. Schutzgebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutzgroßprojekt • Natura-2000-Gebiete |
| <p>1. Genehmigungsverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinweise zum Genehmigungsverfahren • Unzureichende Antragsunterlagen | | | | | | | |
| <p>2. Planungskonzept</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächenauswahl • Erschließung / Netzeinspeisung • Anlagenrückbau / Rückbaukosten | | | | | | | |
| <p>3. Mensch, menschliche Gesundheit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Infraschall • Umzingelung • Brandgefahr / Brandschutz • Unfallgefahr / Gefahrenstoffe | | | | | | | |
| <p>4. Wasser</p> <ul style="list-style-type: none"> • Austritt wassergefährdender Stoffe • Beeinträchtigung Wasserschutzgebiete | | | | | | | |
| <p>5. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung / Zerstörung / Rodung von Wald • Artenschutz allgemein • Artenschutz Vögel • Artenschutz Fledermäuse • Artenschutz Sonstige Säugetiere • Artenschutz Insekten | | | | | | | |
| <p>6. Schutzgebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutzgroßprojekt • Natura-2000-Gebiete | | | | | | | |

| | |
|--|---|
| | 7. Landschaft <ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung des Landschaftsbildes allgemein • Kompensation des Landschaftsbildes • Beeinträchtigung der Erholungsfunktion |
| | 8. Klima |
| | 9. Wirtschaftlichkeit |
| | 10. Sonstiges |

4.1 Genehmigungsverfahren

4.1.1 Hinweise zum Genehmigungsverfahren

| | |
|--|--|
| Sebastian Dijks (Bosch & Partner GmbH) | Vorstellung der Einwände: Fehlende Unabhängigkeit der Gutachten Gutachten, die von Projektierern in Auftrag gegeben werden, darf es nicht geben. Ein Gutachtencheck von BUND, LNV und NABU der letzten Genehmigungen hat ergeben, dass 72% der geforderten Maßnahmen nicht erfüllt wurden, die Genehmigungen aber anstandslos erteilt wurden. |
| Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungsleitung) | Die 9. BImSchV regelt dies. Es gibt Anforderungen für Gutachten, die einzuhalten sind. |
| Alexandra Fridrich (Fridrich Bannasch Rechtsanwälte) | Die Vorlage von geeigneten Unterlagen durch den Antragsteller ist im UVPG und der 9. BImSchV geregelt. Der Antragsteller muss geeignete Unterlagen vorlegen, damit der Behörde ermöglicht wird, die Umweltauswirkungen des Vorhabens und Genehmigungsfähigkeit des Antrags zu prüfen. Es ist im eigenen Interesse des Vorhabenträgers, unabhängige Gutachten erstellen zu lassen. Spätesten vor Gericht für die fehlende Unabhängigkeit der Gutachten dem Vorhabenträger zum Verhängnis werden. Nur weil Gutachten vorgelegt werden, werden diese nicht automatisch von der Genehmigungsbehörde akzeptiert. Eine Überprüfung der vorgelegten Gutachten erfolgt durch die Behörden. Der Gutachtencheck bezog sich auf das Ende des Jahres 2016, wo aufgrund der Umstellung auf die Ausschreibungsverfahren ab 2017 und aufgrund des Zeitdrucks nicht alles gut gelaufen war. Dies bedeutet nicht, dass es auf das vorliegende Verfahren zutrifft. |
| Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungsleitung) | Es ist im Sinne der Behörde, dass Maßnahmen ordnungsgemäß umgesetzt werden. |

| | |
|--|--|
| <p>Dietrich Weller (Nabu Schwarzwald-Baar)</p> | <p>Für die Erstellung der Gutachten gab es keine verbindlichen Vorgaben von staatlicher Seite. Ein Beispiel hinsichtlich Gefahrenstoffen wird genannt. Die Schwächen sind bewusst. Es wäre hilfreich ein einheitliches Vorgehen zu haben. Es ist keine Infragestellung des Vorgehens bezüglich Rotmilan etc.. Fehlende Vorgaben wurden beispielsweise offensichtlich, als bei einem anderen Vorhaben für einen Solarpark nicht alle wichtigen Dinge erfasst wurden, weil der Kartierer nur tagsüber eine Begehung gemacht hat. Es bleiben offene Fragen. Der Nabu strebt an bundesweite Standards zu erfüllen.</p> |
| <p>Alexandra Fridrich (Fridrich Bannasch Rechtsanwälte)</p> | <p>Für alle wären einheitliche Vorgaben, z.B. für die Kartierungen, leichter. Das Planungsbüro BHM hat die von ihm erstellten Gutachten nach den einschlägigen Hinweisen ordentlich angefertigt, sonst hätte der Antragsteller das Büro nicht ausgewählt. Zu den inhaltlichen Punkten kommen wir später.</p> |
| <p>Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungsleitung)</p> | <p>Für Behörde wären Standardisierungen auch leichter. Vieles sei im Fluss. Wichtig ist, dass Gutachten von der Behörde geprüft werden.</p> |

4.1.2 Unzureichende Antragsunterlagen

| | |
|---|--|
| <p>Sebastian Dijks (Bosch & Partner GmbH)</p> | <p>Vorstellung der Einwände: Unzureichende Kartendarstellung In der Karte „C.1.29 LÄNGE_GP_ÜLP_Rodung und Aufforstung_A0_S000 v2“ ist der Ausbau der Waldwege zwar dargestellt, aber nicht alle verwendeten Signaturen erklärt, so dass der Ausbauzustand der Wege und Wegränder nicht in jedem Fall klar erkennbar ist. Eine klarere Darstellung wird erwartet, um die Eingriffe in die Wegeränder und die Bodenoberfläche beurteilen zu können.</p> |
| <p>Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungsleitung))</p> | <p>Der Einwendende ist nicht da.</p> |
| <p>Alexandra Fridrich (Fridrich Bannasch Rechtsanwälte):</p> | <p>*Die Karte wird an die Wand projiziert.* Frau Fridrich verweist auf die Legende und stellt diese vor. Es ist nicht klar, was mit der Einwendung genau gemeint ist.</p> |
| <p>Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungsleitung)</p> | <p>Der Punkt wird abgeschlossen. Es ist nicht möglich hier in einen Dialog zu treten.</p> |

4.2 Planungskonzept

4.2.1 Flächenauswahl

| | |
|--|--|
| <p>Sebastian Dijks (Bosch & Partner GmbH)</p> | <p>Vorstellung der Einwände: Kritik an der Flächenauswahl für die Windenergieanlagen Keine Windräder im gefährdeten Wald, sondern auf Freiflächen z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Feldberg • Bergzüge „Amtenhauser- und Möhringerberg“ (Auf dem Amtenhauser Berg sind bereits 5 größere Anlagen, der Möhringerberg als großes Staatswaldgebiet ist prädestiniert für eine Konzentration solcher Anlagen) • Im Bereich südlicher Schwarzwald (Blumberg Richtung Westen bis Waldshut sind fast waldfreie Höhenlagen vorhanden) <p>Damit könnte die landschaftliche Unversehrtheit der Länge erhalten werden und die landschaftsplanerischen und raumordnerischen regionalen Zwänge berücksichtigt werden.</p> |
| <p>Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungsleitung)</p> | <p>Es sind windhöfliche Flächen, die im Flächennutzungsplan (FNP) Donaueschingen ausgewiesen sind.</p> |
| <p>Otto Maria Jandl (solarcomplex AG)</p> | <p>Wenn es einen rechtskräftigen FNP gibt, kann nicht anderswo geplant werden. An den Plan hält sich die solarcomplex AG.</p> |
| <p>Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungsleitung)</p> | <p>Das Thema Landschaft wird in diesem Kontext später besprochen. Es gibt keine weiteren Anmerkungen.</p> |

4.2.2 Erschließung / Netzeinspeisung

| | |
|--|---|
| <p>Sebastian Dijks (Bosch & Partner GmbH)</p> | <p>Vorstellung der Einwände: Kapazität des Netzeinspeisepunktes</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aus den Unterlagen ergibt sich, dass eine Erweiterung der Kapazität des Netzeinspeisepunktes nicht möglich ist. Deshalb wurde die Anzahl der Anlagen bereits um eine reduziert. Hier werden Umweltbelastungen an anderen Orten in Kauf genommen. • Wie verhält es sich mit der künftigen Einspeisung von Strom aus Hausdachsolaranlagen? Müssen dann Anlagen abgeschaltet werden? |
|--|---|

| | |
|---|--|
| Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungs- leitung) | Dieser Punkt ist wichtig, da es möglich sein muss, den Strom nach Bau der WEA zu nutzen. |
| Otto Maria Jandl (solarcomplex AG) | Die solarcomplex AG hat großes Interesse, dass Strom eingespeist werden kann. Der Netzbetreiber wurde kontaktiert. Der Netzbetreiber, Energiedienst Netze (ED Netze), erwartet keine Überlastung, sodass alles parallel laufen kann. Herr Jandl liest eine Stellungnahme von ED Netze vor, die besagt, dass der Windpark direkt angeschlossen wird, keine Leitungen geteilt werden und Transformatoren entsprechend dimensioniert sind. Die maximale Leistung von Windpark und Photovoltaikanlage wird nicht zu gleichen Tageszeiten und Wetterverhältnissen erreicht. |
| Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungs- leitung) | Herr Dr. Seuffert erklärt kurz, wie eine Einspeisung funktioniert. |
| Dietrich Weller (Nabu Schwarzwald- Baar) | Die Anfrage kam vom Nabu Schwarzwald-Baar. Es wird die Frage gestellt, wie es aussieht, wenn noch mehr Anlagen geplant werden und ob es konkrete Zahlen gibt. |
| Otto Maria Jandl (solarcomplex AG) | Die solarcomplex AG hat eine Netzeinspeisenzusage von 35 MW (Megawatt) im Umspannwerk Blumberg. Sollten weitere Anlagen beantragt werden, muss ED Netze kontaktiert werden, wo der Strom angeschlossen werden muss. |
| Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungs- leitung) | Der Energieausbau muss im Blick behalten werden. Heute wird jedoch nur der Windpark Länge besprochen. Es gibt Unterschiede zum Jahr 2016, da immer eine Entwicklung besteht. |
| Dietrich Weller (Nabu Schwarzwald- Baar) | Fünf Anlagen mal sechs Megawatt ergibt schon 30 MW. Wenn nur 35 MW einzuspeisen sind, gibt es ein Problem. |
| Otto Maria Jandl (solarcomplex AG) | Man fragt einen Netzverknüpfungspunkt an. Herr Jandl spricht nur über die Kapazität, die im Umspannwerk Blumberg für den Windpark Länge reserviert ist. |
| Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungs- leitung) | Es gibt keine Anmerkungen mehr. |

4.2.3 Anlagenrückbau / Rückbaukosten

| | |
|--|--|
| <p>Sebastian Dijks (Bosch & Partner GmbH)</p> | <p>Vorstellung der Einwände: Rückbauverpflichtung für Wegverbreiterungen und Kurvenaufweitungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit dem Abbau der WEA erübrigen sich auch die breiten Zufahrtswege. In die Rückbauverpflichtung sind auch die Wegverbreiterungen und Kurvenaufweitungen einzubeziehen. <p>Anlagenrückbau nicht geklärt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die UVP betrachtet nur einen sehr kleinen Ausschnitt. Die Entsorgung und das Recycling von Flügeln der WEA oder Betonfundamente sind bis heute nicht wirklich geklärt. Hier sind Beträge zur Entsorgung einzufordern. |
| <p>Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungsleitung)</p> | <p>Es wird gefragt, wer zu den Einwänden etwas zu ergänzen hat. Der Antragsteller wird gebeten sich zu äußern.</p> |
| <p>Otto Maria Jandl (solarcomplex AG)</p> | <p>Zu Punkt eins: Die Förster nehmen gerne Wegverbreiterungen an. Die Folgenutzung nach 25 Jahren ist nicht abschätzbar. Heute werden nur die Anlagenstandorte laut BImSchG besprochen.</p> |
| <p>Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungsleitung)</p> | <p>Die Wege entwickeln sich weiter. Herr Dannert wird gebeten sich zu äußern.</p> |
| <p>Detlef Dannert (LRA SBK, Untere Naturschutzbehörde)</p> | <p>Die Wege sind als Sonderstandorte, z.B. für Orchideen und Schmetterlinge, relevant. Geöffnete Waldbereiche müssen gestaltet werden, sodass der Lichteinfall reguliert wird und mehr Struktureichtum für Waldinnenränder vorgesehen ist. Für eine derartige Rückbauverpflichtung müsste dann auch ein Artenschutzgutachten verlangt werden. Nach Auffassung der UNB kann dies nicht jetzt geregelt werden und müsse später erfolgen.</p> |
| <p>Alexandra Fridrich (Fridrich Bannasch Rechtsanwälte)</p> | <p>Die Zuwegung wird im UVP-Bericht ebenfalls behandelt. Die Unterlagen unterscheiden nach vorübergehender und dauerhafter Inanspruchnahme. Es fällt nichts unter den Tisch – der maximale Eingriff wird als Worst-Case-Szenario untersucht.</p> |
| <p>Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungsleitung)</p> | <p>Die Auswirkungen werden als dauerhafter Eingriff berücksichtigt. Die Wege außerhalb sind nicht Gegenstand der Genehmigung.</p> |

| | |
|--|--|
| Dietrich Weller (Nabu Schwarzwald-Baar) | Für den Anlagenrückbau braucht man die gleiche Fläche, wie für die Errichtung. |
| Otto Maria Jandl (solarcomplex AG) | Die solarcomplex AG versucht den Eingriff zu minimieren. Es werden grundsätzlich Bestandswege verwendet. |
| Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungsleitung) | Auf den zweiten Punkt, das Recycling der Flügel, wird hingewiesen. |
| Anke Uhlig (BHM Planungsgesellschaft mbH) | Das Recycling ist noch nicht zufriedenstellend. Die Betriebszeit verläuft sich auf mindestens 30 Jahre. Nur die Anlage, der Betrieb und der Bau wird in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geregelt. Wir sollten uns nicht zukünftigen technischen Möglichkeiten verschließen. Für Betonfundamente gibt es Möglichkeiten zur Materialwiederverwendung. |
| Dietrich Weller (Nabu Schwarzwald-Baar) | Es sollte jetzt schon an Recycling gedacht werden. Wir müssen Nachhaltigkeit von vornherein mitbetrachten. |
| Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungsleitung) | Der Behörde wird es nicht gelingen einen Entsorgungsweg vorzuschreiben. Die abfallrechtlichen Regelungen sind einzuhalten. Mehr ist momentan nicht möglich. |
| Alexandra Fridrich (Fridrich Bannasch Rechtsanwälte) | Die Branche muss tätig werden. Der Bundesverband Windenergie (BWE) beschäftigt sich damit. Die Rechtslage ist klar, was das UVPG angeht – die Erzeugung von Abfällen ist nur während Bau und Betrieb zu untersuchen. Für die Entsorgung der Anlagenkomponenten gilt das Abfallrecht. Auch wenn das Thema Recycling von der EU schon in den Blick genommen wurde, hat es in Richtlinien und im UVPG noch keinen Niederschlag gefunden. Während des Baus muss Abfall vermieden werden, aber darüber hinaus ist es nicht geregelt. Auch das Verwaltungsgericht Stuttgart und das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hat Ende 2021 geurteilt, dass das Recycling der Anlagenkomponenten nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens ist. |
| Anke Uhlig (BHM Planungsgesellschaft mbH) | Die Verwendung/Entsorgung der Flügel wird nach Abfallrecht behandelt. Teilweise werden diese heute schon wieder genutzt (Verwertungsfälle). |
| Dietrich Weller (Nabu Schwarzwald-Baar) | Im Immissionsschutzrecht steht, man muss sich um Abfall kümmern. Herr Weller betont, dass er die andere Seite jedoch versteht und dass es eher ein politischer Eingriff sei. |

| | |
|---|---|
| Albert Hobel (Einwender) | Es wurden bereits zwei Mal Flügel bei einer bestehenden Anlage getauscht, weswegen man nicht erst in 25 Jahren auf das Thema schauen muss. Kürzere Laufzeiten sind möglich. |
| Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungsleitung) | Es ist nicht weiter einordbar. |
| Volker Haas (LRA SBK, AUWB) | Zum zweiten Punkt: Eine Rückbaubürgschaft wird gefordert. |
| Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungsleitung) | Der Geldbetrag wird für den Rückbau verfügbar sein. |

4.3 Mensch

4.3.1 Infraschall

| | |
|---|---|
| Sebastian Dijks (Bosch & Partner GmbH) | <p>Vorstellung der Einwände: Infraschall nicht angemessen berücksichtigt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die riesigen WEA (245 Meter) erzeugen einen gepulsten Infraschall, der für Mensch, Tier und Pflanzen gesundheitsschädlich ist. • Zu möglichen gesundheitlichen Schädigungen durch Infraschall gibt es noch nicht genügend Studien. • Infraschall ist angeblich im Nahbereich bis zu 10 km um die WEA herum noch wahrnehmbar. • Selbst in 30 km Entfernung lassen sich noch signifikante Werte messen. • Je höher eine Anlage ist, desto stärker wird der Infraschall. |
| Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungsleitung) | Der Antragsteller wird gebeten sich als erstes zum Thema Infraschall zu äußern. |
| Alexandra Fridrich (Fridrich Bannasch Rechtsanwälte) | Infraschall ist ein emotionales Thema mit verschiedenen Positionen. Die Sorgen werden verstanden. Es ist nicht der einzige Windpark, bei dem das Thema angesprochen wird. Die genannten Studien und auch Zeugen, aus norddeutschen Bundesländern sind bekannt. Die Rechtsprechung ist klar: Nach Studien und den Messungen der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) liegt die Infraschallerzeugung von Windenergieanlagen schon bei Abständen von 150-300 m von den Anlagen deutlich unterhalb des Hörbaren und ist damit nicht |

| | |
|--|---|
| | wahrnehmbar. Das nächste, immissionsschutzrechtlich relevante Gebäude liegt mindestens 1.183 m von der nächst gelegenen WEA des WP Länge entfernt. Also weit von dem entfernt, wo nach herrschender Meinung der Fachwelt Infraschall noch wahrnehmbar ist. Bestätigt wird dies auch beispielsweise in einem Beschluss des VGH BW vom 26.10.2021. Infraschall steht der Genehmigung nicht entgegen. |
| Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungsleitung) | Bei Unstimmigkeiten muss der Gesetzgeber Regelungen definieren. |
| Axel Rothfelder (LRA SBK, Gewerbeaufsichtsamt) | Infraschall liegt im Bereich von 1 bis 20 Herz nach ISO-Norm 7196. Einzuordnen ist das Thema auch unter TA-Lärm Schallimmissionsprognose DIN-Norm 45680 – Tieffrequente Geräusche und Infraschall bis 8 Herz. Stand der Wissenschaft: Infraschall wird emittiert, jedoch liegt in einer Entfernung von 300 m zur Windenergieanlage der Infraschallpegel unterhalb der Wahrnehmungsschwelle. Ab 700 m Entfernung ist kein Messunterschied zwischen Windgeräusch und was von Infraschall bzw. von der Anlage kommt zu verzeichnen. Im Bereich der Wohnbebauung ist nur der Hörschall wichtig, der Infraschall spielt keine Rolle. |
| Dietrich Weller (Nabu Schwarzwald-Baar) | Herr Weller merkt an, das biologischen Grundlagen für die Wahrnehmungen des Menschen neu untersucht werden und eventuell in der Zukunft andere Erkenntnisse gelten. Im Schall gibt es Phänomene, die man nicht erklären könne. Ein Beispiel aus der Bundeswehr wird vorgebracht. |
| Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungsleitung) | Es wird sich nach geltenden Normierungen gerichtet, die von Herrn Rothfelder vorgetragen wurden. Herr Dr. Seuffert merkt jedoch an, dass man wisse, dass diese Argumentation nicht für jeden befriedigend sei. |

4.3.2 Umzingelung

| | |
|--|--|
| Sebastian Dijks (Bosch & Partner GmbH) | <p>Vorstellung der Einwände:</p> <p>Umzingelungswirkung</p> <p>Durch den geplanten Bau von WEA im Gebiet „Länge“, in Kombination mit den bestehenden WEA im Bereich „Amtenhauser Berg“ sowie den geplanten WEA im Bereich Bräunlingen wird das Landschaftsbild im Gebiet der Südbaar wesentlich beeinträchtigt. Insbesondere in den Gemeinden Donaueschingen sowie Hüfingen ist von einer Art „Umzingelungswirkung“ auszugehen.</p> |
|--|--|

| | |
|--|---|
| <p>Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungs- leitung)</p> | <p>Die Umzingelungswirkung ist eine Vorgabe, die aus dem Gebot der gegenseitigen nachbarschaftlichen Rücksichtnahme (Rücksichtnahmegebot des Baurechts) resultiert. Es wird ein Beispiel hinsichtlich Hinterhöfe oder Gefängnishof beschrieben. Bei der Länge zuzüglich des Amtenhauser Bergs geht man von Behördenseite nicht von einer derartigen Wirkung aus.</p> |
| <p>Anke Uhlig (BHM Planungsgesellschaft mbH)</p> | <p>Es gibt keinen Fachstandart mit klaren Kriterien. Die Umzingelungswirkung bewegt sich im Bereich zwischen optischer Bedrängung einerseits und gerade noch möglicher Wahrnehmung andererseits. Eine Methode zur Bewertung gibt es aus Mecklenburg-Vorpommern. Von einer zu prüfenden visuellen Dominanz wird dort in einem 3,5 km Betrachtungsraum ausgegangen. Die BHM Planungsgesellschaft mbH hat in der Umweltverträglichkeitsprüfung zum Windpark 5 km angenommen. Landschaftsbildveränderung darüber hinaus sind i.d.R. nicht mehr erheblich und somit nicht ausgleichspflichtig. Die Anordnung und räumliche Lage der Anlagen sind wichtig. Das menschliche Auge kann in einer Blickrichtung nur einen bestimmten Blickwinkel wahrnehmen. Für keine der umgebenden Ortschaften entsteht durch den Windpark Länge die Situation, dass dieser Blickwinkel vollständig von Anlagen eingenommen wird, es wird keine Umzingelungswirkung hervorgerufen.</p> |
| <p>Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungs- leitung)</p> | <p>Das Landschaftsbild wird später besprochen. Auf den Menschen bezogen ist es aber auch hier wichtig zu nennen.</p> |
| <p>Dietrich Weller (Nabu Schwarzwald- Baar)</p> | <p>Das Landschaftsbild ist als gesundheitlicher Effekt zu deuten. Der Punkt wird im Hinterkopf behalten und später aufgegriffen.</p> |

4.3.3 Brandgefahr / Brandschutz

| | |
|--|--|
| <p>Sebastian Dijks (Bosch und Partner GmbH)</p> | <p>Herr Dijks erklärt vorab, dass das Thema Brandgefahr, Kritik am Brandschutzkonzept sowie Löschvorrichtungen und Feuerwehr zusammen vorgestellt werden.</p> <p>Vorstellung der Einwände: Brandgefahr</p> <ul style="list-style-type: none"> • Brandgefahr durch Blitzschlag oder technische Defekte. • Bei Trockenheit und Dürre sind im Brandfall mit Funkenflug die Länge und Anwohnende stark gefährdet. |
|--|--|

- Anlagen mit den geplanten Dimensionen (245,5 m) sind feuerwehrtechnisch nicht zu löschen. Beim vorgesehenen "kontrollierten Abbrennen" ist insbesondere im vorliegenden oberflächenwasserfreien Karstgebiet von einer erheblichen Waldzerstörung auszugehen.
- Wie ist das Schadensausmaß bei Bränden im Vergleich Wald / freie Landschaft?
- Es ist nicht zu erkennen, ob sich Brände auf einen bestimmten Anlagentyp konzentrieren.

Kritik am Brandschutzgutachten

- Der Brandschutzsachverständige weist eine Qualifikation für die Landesbauordnung Rheinland-Pfalz nach. Anzuwenden ist aber die Landesbauordnung Baden-Württemberg. Wie verträgt sich dies, da es keine republikweit gültige Bauordnung gibt?
- Im Brandschutzgutachten werden die Rechtsgrundlagen explizit benannt. Zumindest die angeführte Landesbauordnung gilt für Baden-Württemberg nicht mehr.
- Auf eine interne Feuerlöschanlage soll verzichtet werden. Letztlich geht das auf Kosten der Versicherten. Zerstörte Anlage erfordern für den Wiederaufbau wieder Energie, was den CO₂-Ausstoß erhöht. Der Einbau einer automatischen Löschanlage ist vorzugeben.
- Das Brandschutzgutachten verweist auf den UVP-Bericht. In diesem wird jedoch ein Brand auf größeren Flächen nicht betrachtet.
- Brandschutzmaßnahmen und -konzept sind unzureichend. Die geplante Brandbekämpfung geschieht vor allem durch den sofortigen Einsatz der Handfeuerlöcher bei Entstehungsbränden.

Löschvorrichtungen und Feuerwehr

- Daten zum Eintreffen der Feuerwehr und zur Art der Löschwasserversorgung wären sinnvoll. Stattdessen wird auf eine mobile Wasserversorgung verwiesen. Vor Bau der Windenergieanlagen ist zu erproben, ob die Löschwasserversorgung vor Ort zeitgerecht und mengenmäßig erreicht wird.

| | |
|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Das Landratsamt soll ein Brandschutzkonzept mit Löschteichen/ Löschwassertanks vorschreiben, um einen Waldbrand zu vermeiden. Löschteiche wurden bereits mehrmals, durch Genehmigungsbehörden als Bedingung für die Genehmigung vorausgesetzt. • In welcher Entfernung liegt der nächste Hydrant? • Aufgrund der Höhe der Feuerwehrlieferanten lassen sich nur bedingt Löscharbeiten durchführen. Die Feuerwehr muss im Brandfall Sicherungsarbeiten im Umkreis der WEA durchführen. • Angesichts der langen Anfahrtswege sollte eine direkte Aufschaltung zur Feuerwehr geprüft werden. • Die Feuerwehr wird nur indirekt alarmiert. Gerade für eine freiwillige Feuerwehr ist eine frühzeitige Alarmierung wichtig zur Bekämpfung von Entstehungsbränden. |
| <p>Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungsleitung)</p> | <p>Die Einwendenden hören wir danach. Als erstes wird die Erhöhung der Brandgefahr besprochen und der Vorhabenträger gehört.</p> |
| <p>Otto Maria Jandl (solarcomplex AG)</p> | <p>Das Thema Brandschutz spielt eine wichtige Rolle. Die solarcomplex AG ist die Erste, die Interesse hat die Anlagen zu schützen. Das Gutachten enthält eine Grafik mit der Brandgefahr für WEA. Der Gutachter kommt zu dem Schluss, dass es zu keiner Korrelation, zwischen Anzahl Windkraftanlagen im Wald und Anzahl von Waldbränden, kommt. Der Klimawandel verschuldet deutlich mehr Waldbrände. Die Anlagen haben ein Blitzschutzsystem. Der Strom eines Blitzes wird dementsprechend in Richtung Erde geleitet. Ein Brandmeldesystem wird installiert. Der Betreiber wird sofort informiert. Dieser Vorgang ist ein Standard bei allen Anlagen in Deutschland, welche im Wald stehen. Herr Jandl gibt einen Überblick, wie viele Anlagen sich in Deutschland befinden. Unter 10 % der Anlagen stehen in Deutschland im Wald. In Baden-Württemberg ist es fast die Hälfte aller Anlagen. Er fragt, ob es in Baden-Württemberg bekannt ist, dass ein Brand von einer Anlage ausging und einen Waldbrand verursacht hat. Er hat bei seinen Recherchen keine Fälle ausfindig machen können, lässt sich aber gerne eines Besseren belehren.</p> |
| <p>Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungsleitung)</p> | <p>Das Thema Erhöhung Brandgefahr ist nun eingeordnet. Die Diskussion soll nun dazu beginnen.</p> |

| | |
|--|--|
| <p>Dietrich Weller (Nabu Schwarzwald-Baar)</p> | <p>Es liegen Gutachten vor. Herr Weller fragt sich, um welche Anlagen es geht. Man kann aus den Zahlen nicht erkennen, welcher Anlagentyp zum Brandverhalten gemeint ist.</p> <p>Zum zweiten Punkt - Blitzschutz: Blitze verlaufen nicht immer regulär von oben nach unten. Technische Einrichtungen können nicht immer funktionieren. Herr Weller fragt, weswegen erst der Betreiber und nicht gleich die Feuerwehr informiert wird.</p> |
| <p>Otto Maria Jandl (solarcomplex AG)</p> | <p>Das ist das Vorgehen bei über 20.000 Anlagen in Deutschland.</p> |
| <p>Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungsleitung)</p> | <p>Die Behörde will sich an dieser Praxis auch orientieren. Der Brandschutzsachverständige hat auch nicht die direkte Aufschaltung zur Feuerwehr gefordert.</p> |
| <p>Alexandra Fridrich (Fridrich Bannasch Rechtsanwälte)</p> | <p>Die Anlagen ergeben sich doch aus dem Gutachten. Also für die konkret beantragten Anlagen wurde das Brandschutzgutachten erstellt. Frau Fridrich fragt, ob es dazu ein vielleicht Missverständnis gibt.</p> |
| <p>Dietrich Weller (Nabu Schwarzwald-Baar)</p> | <p>In dem Gutachten wurden unterschiedliche Anlagentypen dargestellt. Aus der Grafik ist nicht zu entnehmen, was konkret gemeint ist. Der Gutachter betrachtet wohl die Gesamtmenge. Herr Weller fragt, ob es Auffälligkeiten bei bestimmten Anlagentypen gibt.</p> |
| <p>Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungsleitung)</p> | <p>Die Sitzungsleitung erfragt, ob die enthaltene Statistik gemeint ist.</p> |
| <p>Otto Maria Jandl (solarcomplex AG)</p> | <p>Die solarcomplex AG bespricht dies mit dem Brandschutzgutachter und nimmt die Frage mit. Anschließend wird die Information zur Verfügung gestellt.</p> |
| <p>Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungsleitung)</p> | <p>Wissenswert wäre es, ob es bei bestimmten Anlagentypen, wie beispielsweise Nordex etc. Auffälligkeiten gibt. Die Frage wird mitgenommen. Herr Dr. Seuffert bittet die solarcomplex AG die weiteren Punkte aufzugreifen.</p> |
| <p>Otto Maria Jandl (solarcomplex AG)</p> | <p>Herr Jandl erklärt die Abfolge, was im Brandfall passiert: Die solarcomplex AG ist in Bereitschaft und wird informiert und ruft bei der Feuerwehr an. Bei direkter Aufschaltung gibt es so gut wie keinen Zeitgewinn. Bei längeren Bränden brauche man eine Leitung zur Löschwasserversorgung. Er weiß nicht, wo sich der Hydrant befindet. Diesen Punkt müsse man nochmal besprechen. Der Gutachter meinte es braucht keinen Löschwassertank. Die solarcomplex AG teilt diese Meinung.</p> |

| | |
|--|--|
| <p>Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungs- leitung)</p> | <p>Im Rahmen der Entscheidung wird der Punkt gelöst. Die Löschwasserversorgung wird gewährleistet sein. Der Vorrat, in welcher Form auch immer, wird gewährleistet sein.</p> |
| <p>Michael Kollmeier (Stadt Hüfingen, Bürgermeister)</p> | <p>Aus Sicht der Stadt Hüfingen ist dies ein wichtiger Punkt. Es muss ein ausreichender Vorrat im Bereich der Länge geschaffen werden. Hydranten im Bereich Hüfingen sind sehr weit weg. Zuzüglich gibt es große Höhenunterschiede. Nach 10 min sei erst die Feuerwehr nach der Meldung Vorort. Es gibt Fahrzeuge mit 1000 l Wasserfassungsvermögen. Erst nach weiteren 10 min sind weitere Kräfte dort. Mehr als hilfreich ist einen Vorrat oben zu haben. Ohne Löschwasserbehälter wird es nicht funktionieren.</p> |
| <p>Dietrich Weller (Nabu Schwarzwald- Baar)</p> | <p>Es wird darauf hingewiesen, wie katastrophal der letzte Sommer gewesen ist, bezüglich Austrocknung, Brandgefahr etc.. Ein Entstehungsbrand kann nur am Anfang bekämpft werden. Die Zeit und der Weg sind entscheidend.</p> |
| <p>Alexandra Fridrich (Fridrich Bannasch Rechtsanwälte)</p> | <p>Das Thema ist allgemein und betrifft nicht nur WEA. Die beiden Anlagenbrände im Ortenaukreis werden beispielhaft aufgeführt. In solchen Fällen wird im Umkreis von 500 m um die WEA abgesperrt und es erfolgt ein sog. kontrolliertes Abbrennen. In dem Fall betritt auch die Feuerwehr den abgesperrten Bereich nicht mehr. Schäden im Umkreis werden versucht geringzuhalten. Der Personenschutz hat Priorität. Bei starken Bränden könnte nur ein Flugzeug zum Einsatz kommen. Turmfußbrände sind schnell löschar. Das Brandschutzrisiko von WEA ist nicht erhöht. Brände an WEA werden im Gegensatz zu Vegetationsbränden schneller entdeckt. WEA werden dauerhaft überwacht und bei erkannten Unregelmäßigkeiten außerhalb der Norm außer Betrieb gesetzt.</p> |
| <p>Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungs- leitung)</p> | <p>Die Positionierung, Qualifikationen und Sachverständige sind klar. Herr Dr. Seuffert bittet Herrn Jandl nochmal den internen Löschvorgang zu erklären.</p> |
| <p>Otto Maria Jandl (solarcomplex AG)</p> | <p>Interne Löschvorrichtungen sind unten im Turm und oben im Maschinenraum vorhanden.</p> |
| <p>Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungs- leitung)</p> | <p>Herr Dr. Seuffert wiederholt, dass interne Löschvorkehrungen vorhanden sind. Das Thema ist wichtig, da es auch von Herrn Weller nochmal genannt wurde.</p> |
| <p>Otto Maria Jandl (solarcomplex AG)</p> | <p>Es wird gefragt, ob das automatische Löschesystem gemeint ist. Es handelt sich nämlich hierbei um Feuerlöscher.</p> |

| | |
|---|---|
| Dietrich Weller (Nabu Schwarzwald-Baar) | Herr Weller fasst zusammen. Es gibt Elektronik in einem Einbauschränk in der Gondel. |
| Otto Maria Jandl (solarcomplex AG) | Herr Jandl stimmt zu. Oben und unten im Turm befindet sich Elektronik. |
| Dietrich Weller (Nabu Schwarzwald-Baar) | Die Elektronik wird getrennt gelöscht, sofern Herr Weller es richtig verstanden hat. Es ist eine eigene Löschanlage vorhanden. |
| Otto Maria Jandl (solarcomplex AG) | Nein |
| Dietrich Weller (Nabu Schwarzwald-Baar) | Herr Weller nimmt an, dass das Getriebe temperaturmäßig überwacht wird. Er kennt sich nicht gut damit aus. |
| Otto Maria Jandl (solarcomplex AG) | Wenn es oben im Maschinenhaus anfängt zu brennen, ist es zu spät, dann kann keine Person oben im Inneren löschen. Die Feuerwehr muss informiert werden. |
| Dietrich Weller (Nabu Schwarzwald-Baar) | Die Schaltelektronik ist aus seiner Sicht das Empfindliche. |
| Otto Maria Jandl (solarcomplex AG) | Sollte oben etwas anfangen zu brennen, geht kein Feuerwehrmann mehr hoch. Herr Jandl fragt, ob Herr Weller von einer automatischen Vorrichtung spricht. Diese sei nicht vorgesehen. |
| Alexandra Fridrich (Fridrich Bannasch Rechtsanwältin) | In der Gondel sind Feuerlöscher für den Brandfall während Wartungsarbeiten bereitgestellt. Bei automatischen Vorrichtungen in der Gondel, muss man vorsichtig sein und aufgrund der Erstickungsgefahr den Personenschutz berücksichtigen. |
| Dietrich Weller (Nabu Schwarzwald-Baar) | Die vorigen Punkte werden nochmal klargestellt. Für ihn ist es üblich, dass man eine getrennte Löschung vornimmt. Giftige Stoffe seien ihm neu. |
| Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungsleitung) | Für das Thema Brand wird nochmals geprüft, was zum Stand der Technik möglich und üblich ist. |
| Volker Haas (LRA SBK, AUWB) | Herr Stefan Schuldig (LRA SBK Brandschutz) ist nicht da. Herr Haas stellt einen Ausschnitt aus der Stellungnahme vor: Voraussichtlich wird |

| | |
|---|---|
| | es wegen fehlender Hydranten nötig sein Löschwasservorräte anzulegen, einen Feuerwehrplan zu erstellen und eine automatische Brandlöschanlage zu empfehlen. |
| Alfred Rothmund (Einwender) | Es wird erfragt, ob bei den drei bestehenden Anlagen am Randen Lösch tanks vorhanden sind. |
| Otto Maria Jandl (solarcomplex AG) | Im Windpark Verenafohren wurde ein Löschwassertank für drei Anlagen installiert. |
| Alfred Rothmund (Einwender) | So müssten hier nun auch Löschwassertanks errichtet werden. |
| Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungsleitung) | Die Punkte werden aufgenommen. Es wird nicht jetzt final entschieden. |
| Severin Graf (Stadt Donaueschingen, Bürgermeister) | Ein Beispiel aus April 2019 wird vorgebracht, wo sich zufällig zwei Waldbrände an einem Tag ereigneten. Konzepte sind wichtig - der Zeitpunkt der Alarmierung und der Ersteinsatz von wasserführenden Fahrzeugen sind wichtig. Eventuell sind Kooperationen mit Landwirten, die Jauchefässer zu Verfügung haben, sinnvoll. Die Einsatztaktik entscheidet sich so enorm. |
| Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungsleitung) | Die Punkte sind gut nachvollziehbar. Herr Dr. Seuffert fragt, ob es weitere Anmerkungen gibt. |
| Manfred Sehr (Einwender) | Herr Sehr fragt, welcher Feuerwehrmann da hochgeschickt werden soll. |
| Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungsleitung) | Es wird bei einem Brand niemand hochgeschickt. Kein Menschenleben wird extra gefährdet. Das Thema Brandschutz wird nun abgeschlossen. |

4.3.4 Unfallgefahr / Gefahrenstoffe

| | |
|--|--|
| Sebastian Dijks (Bosch & Partner GmbH) | Vorstellung der Einwände: Umgang mit Gefahrenstoffe gemäß Gefahrstoffverordnung Entgegen den Äußerungen in der UVP liegt ein Umgang im Sinne der Gefahrstoffverordnung vor, da ein Transportieren, Umfüllen etc. stattfindet. Dies wird auch durch die Angaben des Herstellers bestätigt. Die berufliche Erfahrung des Verfassers mit solchen Umgangssituationen zeigte ein hohes Unfallrisiko. Die Gefahren für Boden und Gewässer |
|--|--|

| | |
|--|--|
| | sind durch entsprechende Maßnahmen nach dem TOP-Prinzip (technisch-organisatorisch-persönlich) zu minimieren und in der Genehmigung festzusetzen. |
| Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungsleitung) | Die Gefahrstoffverordnung zur Orientierung wird kurz angerissen (Verpackung, Umgang und Arbeitsschutz etc.). Der Begriff ist relativ weit. |
| Anke Uhlig (BHM Planungsgesellschaft mbH) | Im UVP-Bericht wird auf wassergefährdende Stoffe verwiesen. Es ist kein Stoffdurchfluss vorhanden. Man findet im UVP-Bericht, welche Stoffmengen wo anfallen. Risiken entstehen bei unsachgemäßer Verwendung und durch menschliches Versagen. Risikominimierende Maßnahmen wurden hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Wasser getroffen. |
| Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungsleitung) | Das Thema Wasser wird gesondert behandelt. |
| Dietrich Weller (Nabu Schwarzwald-Baar) | Das Anwenden findet vor dem Turm statt und beim Transport. Der Transportvorgang ist nicht betrachtet worden. Es bestehen Minimierungspflichten nach der Verordnung. Herr Weller fragt, wo die Lagerung oder das Auffangen von Gefahrenstoffen stattfindet. |
| Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungsleitung) | Es ist üblicherweise in der Betriebsregelungen geregelt. |
| Axel Rothfelder (LRA SBK, Gewerbeaufsichtsamt) | Arbeitsschutzbehörde: Der Begriff Umgang mit Gefahrstoffen wird eingeordnet. Im Abschnitt 3 und 4 der Gefahrstoffverordnung – Grundpflichten und Schutzmaßnahmen bevor ein Arbeitnehmer mit Gefahrenstoffen umgeht. Vollumfänglich kann die Gefährdungsbeurteilung jetzt nicht beurteilt werden. Vor Arbeitsbeginn muss das vorliegen. § 5 Arbeitsschutzgesetz regelt die Gefährdungsbeurteilung. Arbeitsstoffe ist ein alter Begriff. Arbeitsschutz hat direkt Einzug in die Gefahrstoffverordnung genommen. Zusätzlich gibt es technische Regelwerke die zu beachten sind. |
| Dietrich Weller (Nabu Schwarzwald-Baar) | Eventuell gibt es Forderungen beim Umgang, die für den Bau bereits nötig sind. |
| Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungsleitung) | Herr Rothfelder hat es eingeordnet. |

| | |
|---|--|
| Anke Uhlig (BHM Planungsgesellschaft mbH) | Ein hydrogeologisches Gutachten liegt vor. Der Gutachter sah über die vorgesehenen Maßnahmen zur Risikominimierung hinaus kein Erfordernis für zusätzliche Vorkehrungen. |
| Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungsleitung) | Der Punkt wird geschlossen. |

4.4 Wasser

4.4.1 Austritt wassergefährdender Stoffe

| | |
|---|--|
| Sebastian Dijks (Bosch & Partner GmbH) | <p>Vorstellung der Einwände:</p> <p>Möglicher Austritt wassergefährdender Stoffe</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Antragsunterlagen sehen nur ein sehr geringes bis geringes Risiko für die Gefährdung des Grundwassers. • Die Gefahr für wassergefährdende Stoffe wird in den Antragsdokumenten falsch dargestellt. Tatsächlich ist aufgrund der isolierten Lage im Waldgebiet, der damit gegebenen schweren Erreichbarkeit und der Komplexität der Grundwasserströme ein WEA-Betrieb auf der Länge nicht zu verantworten. • Der Zweckverband Wasserversorgung „Unteres Aitrachtal“ versorgt die Gemeinden Geisingen, Immendingen, Emmingen-Liptingen, Engen und Tuttlingen (über 65.000 Menschen) mit Trinkwasser. • Beim Betrieb von WEA kommen erhebliche Mengen wassergefährdender Stoffe zum Einsatz kommen. Entsprechend verweist das hydrogeologische Gutachten darauf, dass die Wassergefährlichkeit der Stoffe zum Teil als hoch anzusetzen ist. • Es wird eine Vermeidungsmaßnahme aufgeführt, nach der an den WEA 4, 6 und 8 die Menge der wassergefährdenden Stoffe zu minimieren sei. • Schäden am Grund- und Oberflächenwasser können auch bei Havarien von Bau- und Transportfahrzeugen entstehen. Alleine in der Bauphase der 6 WEA würden ca. 48-72 Schwertransporte für das Baumaterial und 15-55 Standard- bzw. Schwertransporte für einen Kran erfolgen und auf der L 185 einen kurvigen Weg bergauf fahren. |
|---|--|

| | |
|---|---|
| <p>Anke Uhlig (BHM Planungsgesellschaft mbH)</p> | <p>Ein hydrogeologisches Gutachten mit allen Angaben liegt vor. Standortbezogen sind die Vermeidungsmaßnahmen sowie das Notwendige in der Risikoabschätzung, im Maßnahmenkonzept enthalten. Es wird auch genannt wann, wie und in welchem Prozess wassergefährdende Stoffe verwendet werden. Die Anzahl der Fahrzeuge können Risiken vor allem in der Bauphase bringen, aber nicht der Betrieb an sich.</p> |
| <p>Jochen Herr (LRA SBK, Amtsleiter AUWB)</p> | <p>Die Trinkwasserversorgung ist sehr wichtig. Das Gutachten wurde geprüft und auch mit Erkenntnissen des LRA Tuttlingen abgeglichen. Es sind keine Widersprüche vorhanden. Das angesprochene gewünschte geologische Profil aus einer Einwendung ist im hydrogeologischen Gutachten enthalten. Es gibt die Anlagenverordnung für den Umgang mit wassergefährdeten Stoffen. Es wurde alles berücksichtigt und weitergehende Anforderungen können ggf. in der immissionsrechtlichen Genehmigung hinzugefügt werden.</p> |
| <p>Dietrich Weller (Nabu Schwarzwald-Baar)</p> | <p>Herr Weller fragt, ob die Stoffe auch an der Aachquelle rauskommen.</p> |
| <p>Jochen Herr (LRA SBK, Amtsleiter AUWB)</p> | <p>Das Einzugsgebiet ist das Aitrachtal. Es besteht die Möglichkeit, dass bei den WEA-Standorten in den Untergrund gelangende Stoffe über Aitrach, Donau und Donauversickerung bis zur Aachquelle gelangen, jedoch in sehr hoher Verdünnung.</p> |

4.4.2 Beeinträchtigung Wasserschutzgebiet

| | |
|--|--|
| <p>Sebastian Dijks (Bosch & Partner GmbH)</p> | <p>Vorstellung der Einwände: Beeinträchtigung von Wasserschutzgebieten (WSG)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die geplanten Anlagen befinden sich innerhalb der Grenzen des WSG der Zonen 2 und 3 „Tiefbrunnen im Aitrachtal“. Ein WSG der Zone 1 liegt in 1,2 km Luftlinie entfernt. • Durch die Lage im WSG sowie den Untergrund aus erheblich durchlässigem Kalkgestein ist bei 115 kg an festen sowie 3.370 Litern an flüssigen wassergefährdenden Substanzen pro WEA mit einer erheblichen Gefahr für die Grund- und Trinkwasserversorgung der Stadt Blumberg zu rechnen. • Das Landratsamt wird gebeten, ein unabhängiges Hydrogeologisches Gutachten mit einem Schichtenprofil zu erstellen und zu veröffentlichen. |
|--|--|

| | |
|---|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> Die im Positionspapier „Perspektiven und Voraussetzungen für den Ausbau von Photovoltaik und Windenergie in Wasserschutzgebieten (Zone II)“ des Verbands für Energie- und Wasserwirtschaft Baden-Württemberg e.V. aufgeführten Bedingungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sollten hinsichtlich der Randbedingungen für Windenergieanlage geprüft werden. |
| Anke Uhlig (BHM Planungsgesellschaft mbH) | Zum letzten Punkt. Wir befinden uns außerhalb der Wasserschutzgebietszone II. |
| Jochen Herr (LRA SBK, Amtsleiter AUWB) | Richtigstellung: Es geht ausschließlich um den Rand der Zone 3a. Die Trinkwassergefährdung von 65.000 Menschen ist nicht richtig. Es werden 16.000 Menschen versorgt. Wenn ein Wasserschutzgebiet noch keine 5 Jahre alt ist, ist davon auszugehen, dass mögliche Gefährdungen für das Grundwasser berücksichtigt wurden. Es ist nicht verboten dort eine Anlage zu errichten, sowie auch Wohngebiete etc.. Es ist zutreffend das ein Karstuntergrund vorhanden ist. Wie hoch die Gefährdung bei Austreten für das Grundwasser ist, befindet sich im hydrogeologischen Gutachten. Es wurden Baugrunduntersuchungen durchgeführt, welche die Angaben des hydrogeologischen Gutachtens zum kalkhaltigen karstigen Untergrund bestätigen. Es gibt keinen Grund nicht zu bauen, wenn alle Vorgaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen berücksichtigt werden. |
| Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungsleitung) | Es wird gefragt, ob es Anmerkungen gibt. |
| Dagmar Hirt (Naturschutzinitiative e.V.) | Austritte können bei einem Unfall, bei Waldbränden oder auch durch Fremdeinwirkungen passieren. Eine erhebliche Gefährdung, dass Stoffe frei werden und ins Wasserschutzgebiet gelangen und Auswirkungen auf das Aitrachtal haben, besteht. |
| Jochen Herr (LRA SBK, Amtsleiter AUWB) | Havarien können nicht zu 100 % ausgeschlossen werden. Das gilt auch für Straßen in Wasserschutzgebiet etc. Es gibt im Vorfeld Alarmpläne die erstellt werden, um den besten Schutz für das Grundwasser zu gewährleisten. Herr Herr erklärt den Vorgang, wenn wassergefährdende Stoffe austreten. In Wasserschutzgebieten gilt möglichst großer Schutz aber kein Verbot jeglicher Nutzung. |
| Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungsleitung) | Die vorgetragenen Punkte werden zusammengefasst. Es werden keine weiteren Anmerkungen gemacht. |

4.5 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

4.5.1 Beeinträchtigung / Zerstörung / Rodung von Wald

| | |
|--|--|
| <p>Sebastian Dijks (Bosch & Partner GmbH)</p> | <p>Vorstellung der Einwände: Beeinträchtigung / Zerstörung / Rodung von Wald</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Planung führt zu einem dauerhaften Waldverlust von 12,2 ha zu dem noch 4,6 ha temporärer Waldverlust hinzu kommt. Vom Verhältnis her kommen dabei 4,4 ha (+ 1,2 ha temporär) auf die Anlagenstandorte und 7,8 ha (+ 3,4 ha temporär) auf die Zuwegung. • Neben den Rodungsinseln für die WEA gibt es mit den Zuwegungen offene Korridore, in denen klimatische Extreme jetzt viel stärker auf den Wald einwirken. <p>Ausgleichsmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Flächenberechnung gibt es unterschiedliche Werte. In Anlage B1.2 wird von 4 m breiten Wegen gesprochen, im LBP von 4,5 m breiten Wegen. • Die angekauften Ausgleichsflächen für die gerodeten Waldflächen auf Gemarkung Fürstenberg sind bis heute nicht angepflanzt, obwohl diese nach 2 Jahren hätten angepflanzt werden müssen. • Verzicht auf Neuaufforstungen wird gefordert, da diese zu Lasten von Offenlandlebensräumen und -arten gehen. Stattdessen sind Aufwertungsmaßnahmen umzusetzen. Das Landeswaldgesetz lässt dies ausdrücklich zu und im Ökokontoverzeichnis des Landkreises sind noch etliche Maßnahmen gelistet. • Ein Ausweichen auf andere Landkreise wird abgelehnt, da Eingriffe möglichst ortsnah ausgeglichen werden sollen. • Ablehnung der Ausgleichsmaßnahmen K1 - Erstaufforstung gemäß LBP/ UVP-Bericht (Windpark Länge) • Kritik an den Ausgleichsmaßnahmen K11+12, K14, K15, K23, K52, K53 gemäß LBP/ UVP-Bericht (Windpark Blumberg) |
| <p>Anke Uhlig (BHM Planungsgesellschaft mbH)</p> | <p>Zu Punkt eins: Die Angaben zu den Rodungen im Windpark Länge stimmen. Die Angaben zur Zuwegung stimmen nicht. Es sind dauerhafte Waldrodungen (3,2 ha), zuzüglich temporären Waldrodungen (1,8 ha). In Summe sind das 5 ha. Die Betrachtung als ein gesamtes Projekt ergibt 10,6 ha (5,6 ha vom Windpark und 5 ha von der Zuwegung). Die</p> |

| | |
|--|--|
| | <p>Wegbreiten sind mit 4,5 m sowohl im UVP-Bericht als auch im LBP angegeben. Im separaten Dokument Anlage B1.2 ist das redaktionell zu korrigieren. Es ist jedoch inhaltlich mit 4,5 m bilanziert worden. Die Ausgleichsflächen sind mit der Forstverwaltung abgestimmt. Im ersten Genehmigungsverfahren erfolgten bereits Abstimmungen mit der Forstverwaltung. K1 ist genehmigt und umgesetzt. Die Forstverwaltung hat hierbei sowohl Aufforstungen, wie auch Waldumwandlungen und Nutzungsverzicht betrachtet. Neuaufforstung ist hierbei eine Möglichkeit. Die anderen Maßnahmen sind zum Windpark Blumberg und werden deshalb nicht diskutiert.</p> |
| <p>Dietrich Weller (Nabu Schwarzwald-Baar)</p> | <p>Es wird die Frage gestellt, welche Effekte eintreten können, sofern man 15 m rechts und links von den Wegen begutachtet.</p> |
| <p>Anke Uhlig (BHM Planungsgesellschaft mbH)</p> | <p>Es geht hierbei um den Untersuchungsraum. Für Klima und Luft wurde der gleiche Korridor gewählt (50 m rechts und links). Im Bereich der Zuwegung sind bereits 3 bis 3,5 m breite Forstbestandwege vorhanden. Es sind auf Geradstrecken nur seitliche Verbreiterungen von durchschnittlich 1 m erforderlich. Es findet ein Eingriff in den Waldrand statt. Es wird einen gestuften Randbereich, mit keinen grundsätzlichen Änderungen geben. Es gibt genaue Vorgaben, wie man die Säume ausbildet.</p> |
| <p>Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungsleitung)</p> | <p>Bei den Rodungsflächen der Anlagenstandorte werden die Ränder entsprechend gestaltet.</p> |
| <p>Anke Uhlig (BHM Planungsgesellschaft mbH)</p> | <p>Es gibt Vorgaben der Forstverwaltung, wie ein Waldrand auszubilden ist.</p> |
| <p>Tilmann König (RP Freiburg, Höhere Forstbehörde)</p> | <p>Es geht überwiegend um eine Verbreiterung von 1 m. Forstwege sind notwendig für die Waldbewirtschaftung. Aufgrund der Dauer der Inanspruchnahme ist es wahrscheinlich, dass die Wege länger als 20 Jahre, auch im Rahmen von Repowering benötigt werden. Entsprechende Vorgaben § 9 und § 11 des Landeswaldgesetzes werden eingehalten. Minimierung der Eingriffe sind umgesetzt worden. Es gibt ein Interesse an erneuerbaren Energien. Die Interessen des Waldbesitzers haben Vorrang. Es steht im öffentlichen Interesse. Höhere Forstbehörde sieht kein Problem der Waldumwandlung zuzustimmen. Ziel ist, dass verschiedene Maßnahmen auch für Natur und Artenschutz multifunktional sind und geprüft werden. Dem Vorhabensträger ist freigestellt geeignete Maßnahmen zu suchen. Die Eignungen wurden geprüft.</p> |

| | |
|--|--|
| <p>Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungs- leitung)</p> | <p>Das Landeswaldgesetz sieht vor eine umfangreiche Schutzguteinordnung vorzunehmen. Weiter sind die Klimaschutzbelange bei der Abwägung zu berücksichtigen. Demokratische Gesetzesgrundlagen sind zu befolgen, bei Vorhaben ist anhand der gesetzlichen Wertungen eine Interessensabwägung vorzunehmen.</p> |
| <p>Bernhard Keller (Einwender)</p> | <p>Es wird ein Interview von Herrn Prof. Dr. Reiner zitiert. Die Hauptaussagen des Zitats sind, dass Wanderkorridore sehr schmal sind, der genetische Austausch kann durch ein falsch platziertes Bauwerk einbrechen und die spezifischen Korridore sind nicht bekannt und so nicht zu berücksichtigen.</p> |
| <p>Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungs- leitung)</p> | <p>Das Thema Wildwege wird später behandelt.</p> |

4.5.2 Artenschutz allg.

| | |
|--|---|
| <p>Sebastian Dijks (Bosch & Partner GmbH)</p> | <p>Vorstellung der Einwände: Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 04.03.2021</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aus den Antragsgutachten geht hervor, dass zur Beurteilung § 44 BNatSchG herangezogen wird. Dem Gegenüber ist das Urteil des EuGH vom 04.03.2021 C-473/19 und C-474/18 wohl nicht berücksichtigt, welches eine Ungültigkeit des § 44 nahelegt. • <i>„Daher geht aus dem Wortlaut von Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie klar und eindeutig hervor, dass die Anwendung der in dieser Bestimmung genannten Verbote keineswegs nur den Arten vorbehalten ist, die in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführt sind oder auf irgendeiner Ebene bedroht sind oder deren Population auf lange Sicht rückläufig ist.“</i> • Die hier dargestellten Kriterien werden durch die Gutachten nicht berücksichtigt. |
| <p>Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungs- leitung)</p> | <p>In Deutschland gilt § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), einschließlich Verbotstatbestände etc. Die Europäische Vogelschutzrichtlinie (VSRL) stellt alle europäischen Vogelarten unter Schutz. Der Fall wurde in Schweden behandelt, wobei nicht gefährdete Tiere von Anfang an ausgeschlossen wurden. Mit der deutschen Regelung wird dem Urteil also entsprochen.</p> |

| | |
|--|--|
| <p>Alexandra Fridrich (Fridrich Bannasch Rechtsanwälte)</p> | <p>Die Windkraftbranche hat sich viel von der Entscheidung des vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) aus 2021 zum schwedischen Fall erhofft. Man dachte, dass manche Arten (sog. Allerweltsarten) nicht mehr geprüft werden müssen. Der schwedische Fall wird von Frau Fridrich beschrieben. Die deutsche Regelung mit § 44 BNatSchG ist anders – alle Arten der VSRL müssen beachtet werden, jedoch unterscheidet sich die erforderliche Prüftiefe danach, ob es sich um windkraftsensible oder nicht windkraftsensible Arten handelt. Das Urteil des EuGH vom 4.3.2021 ist vorliegend nicht anwendbar auf die deutsche Rechtslage. Das wurde auch schon von deutschen Gerichten bestätigt.</p> |
| <p>Dietrich Weller (Nabu Schwarzwald- Baar)</p> | <p>Die Aussage von Frau Fridrich wird zur Kenntnis genommen.</p> |

4.5.3 Artenschutz Vögel

| | |
|--|---|
| <p>Sebastian Dijks (Bosch & Partner GmbH)</p> | <p>Vorstellung der Einwände: Weiteres ornithologisches Gutachten erstellt und Kritik am Antragsgutachten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusätzliche Revierkartierung mit Horstsuche zu Vogelarten Rotmilan, Schwarzmilan, Mäusebussard und Wespenbussard hinsichtlich der Fortpflanzungsstätten erfolgten nach dem Methodenhandbuch von SÜDBECK et al. (2005) sowie den aktuellen Kartierungshinweisen der LUBW (2021). • Viele im Umfeld der Planungen bestehende Reviere/ Horste von Rotmilan und Wespenbussard wurden im Antragsgutachten nicht dargestellt. • Aufgrund des Wechsels zur Bewertungsmethodik LUBW 2021 ist die Raumnutzungsanalyse (RNA) nicht Teil der aktuellen Antragsunterlagen. Es zeigt sich an den Arten Rotmilan und Wespenbussard, dass die ersatzweise zu erstellende Habitatpotenzialanalyse (HPA) ein wirkungsloses Instrument ist. Der Wegfall der RNA entzieht dem Projekt die Möglichkeit, genauere Daten zu Horstlagen zu ermitteln. • Der Genehmigungsbehörde liegen keine genehmigungsfähigen Unterlagen vor, wenn von dritter Seite aus eine plausible andere Horstsituation nachgewiesen wird. |
|--|---|

| | |
|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Im Antragsgutachten - Kap. 4.1 sind die Geländetermine 2019 zur Horstsuche genau datiert, während die Horstsuche oder die Überprüfung von Besatz und Brutaktivität für 2021 nicht angegeben werden. • Auch ein mit 75 m Umfeld zu klein abgegrenzter Untersuchungsraum für die Revierkartierung der Brutvögel, kann nicht die Betroffenheit angrenzender Reviere wiedergeben. |
| <p>Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungsleitung)</p> | <p>Es gibt inhaltliche Unterschiede beim Gutachten des Antragstellers und der Naturschutzinitiative. Die Hinweispapiere der LUBW von 2021 bilden die Situation ab. Der Antragsteller hat Anspruch auf die Genehmigungserteilung, wenn er nachweist, dass die Voraussetzungen vorliegen. Bei Gutachten muss die Beweiskraft gewürdigt werden. Die Urheber werden gebeten ergänzende Informationen zu liefern, um die Beobachtungen und Ergebnisse zu verifizieren – Informationen zu Einzelbeobachtungen und Aussagen zu den Qualifikationen der Beobachtenden sind nachzureichen. Dieser Vorgang ist keine Kritik an ehrenamtlichen Beobachtenden. Die Beweiskraft soll diskutiert werden, um es richtig zu einordnen zu können.</p> |
| <p>Anke Uhlig (BHM Planungsgesellschaft mbH)</p> | <p>Die BHM Planungsgesellschaft mbH ist auch aufgefordert Informationen nachzuliefern. Die Geländetermine von 2021 fehlen und müssen nachgeliefert werden. Der Radius zur Dichtezentrenbeurteilung entspricht 3,3 km. Im Jahr 2021 waren es 10 Geländetage mit mehreren Mitarbeitenden, mit bis zu drei Begehungen pro Horst. Weniger Begehungen bei Brutfeststellungen und mehr Begehungen, wenn ein Horst nicht oder nicht eindeutig besetzt war. Zuzüglich nochmal 15 Geländetage. Auch war BHM 2019 umfangreich tätig. Der Aufwand im Windpark Länge ist höher als bei anderen. Die Erfassung von Horsten/Revierzentren alleinig von Beobachtungspunkten aus ist nicht gut machbar, da das Gebiet nicht gut einsehbar ist. Die Kartierenden hatten Verdachtsbereiche durch die Vorkartierung von Herrn Zinke. 2021 waren vier Kartierende und 2019 waren es mehr Kartierende. Alle Horstpunkte von Herrn Zinke wurden aufgesucht, dies waren weit über 100 Stück. Für Vogelarten die nicht windkraftsensibel sind, geben die LUBW-Vorgaben den 75 m Korridor um die Baubereiche vor. Die LUBW-Hinweise 2021 setzen auf die Habitatpotenzialanalyse, davor wurde die Raumnutzungsanalyse angewandt. Die Habitatpotenzialanalyse ist für die Beurteilung langfristiger Lebensraumqualitäten geeignet, die Raumnutzungsanalyse ist weit mehr eine Momentaufnahme. Der Habitatpotenzialanalyse soll mehr Wert geben werden, aufgrund der langfristigen Erkenntnisse zur Wertigkeit eines Raumes. Die Antragsunterlagen sind auf Basis der zum Zeitpunkt der Erfassung geltenden Vorgaben der</p> |

| | |
|---|---|
| | LUBW erstellt worden. Es ist keine freie fachgutachterliche Entscheidung, es gibt genaue Vorgaben der LUBW. Die Raumnutzungsanalyse wurde nicht unter den Tisch fallen gelassen. |
| Detlef Dannert (LRA SBK, Untere Naturschutzbehörde) | Die Methodenbeschreibung ist relevant. Es wurden Fixpunkte festgelegt. „Horst 56“ ist ein kritischer Punkt. Die Untere Naturschutzbehörde konnte sich von der Gewissenhaftigkeit des Gutachters vor Ort überzeugen. Kritische Horste wurden aufgesucht und neue Horste im Jahr 2021 gefunden. Der Gutachter hat auch Probleme zu Abschaltzeiten dargestellt. Es ist wünschenswert bei bestimmten Horsten die Untere Naturschutzbehörde mit einzuschalten. Die Bewertung, welches Gutachten näher an der Tatsache liegt, ist von den weiteren Informationen abhängig. |
| Otto Maria Jandl (solarcomplex AG) | Die solarcomplex AG bezieht sich auf Kartierungen aus dem gleichen Jahr. Man hat eine Vergleichbarkeit. Es ist aufgefallen, dass der Gegengutachter (heute nicht anwesend) sich bei den Bewertungen auf das gesamte Konzentrationszentrum konzentriert hat. Jedoch wird jede Anlage mit einem Umkreis von 3,3 km einzeln bewertet, ob ein Dichtezentrum vorhanden ist. Es wurden 19 besetzte Horste vom Gutachter des Antragstellers gefunden. Herr Sommerhage hat 39 besetzte Horste gefunden. Auf S.19 steht, dass in 10 Stunden mindestens 39 Horste gefunden wurde. Auch Unterschiede beim Rotmilan bestehen. Die Ergebnisse sind extrem unterschiedlich. |
| Angelika Sitte (Naturschutzinitiative e.V.) | Die unterstützenden Personen sind Bewohnende der Länge mit Ortskenntnissen. Herr Sommerhage wurde als Experte hinzugezogen, welcher eigene Beobachtungen vornahm. Er kann die Horste auch belegen. Zu den angesprochenen Punkten kann man keine weitere Auskunft geben. Es wird um eine schriftliche Anfrage an die Naturschutzinitiative e.V. gebeten, welche Informationen fehlen und noch nachgeliefert werden müssen. Herr Sommerhage ist bekannt und unabhängig und kennt sich mit dem Rotmilan aus. Rotmilane wechseln ihre Horste. Die Aussage, dass Rotmilane nicht über Dörfer fliegen, ist falsch. |
| Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungsleitung) | Innerhalb von vier Wochen soll die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach den Vorgaben des Umweltverträglichkeitsprüfungsrechts erfolgen. Die Naturschutzinitiative wird gebeten, die noch fehlenden Informationen bezüglich des von Ihnen eingereichten Gutachtens bald nachzureichen. |
| Angelika Sitte (Naturschutzinitiative e.V.) | Es wird die Frage gestellt, ob bei dem Gutachten der Antragstellerin auch die Informationen wie beispielsweise die Namen der Gutachtenden nachgeliefert werden müssen. |

| | |
|--|--|
| <p>Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungs- leitung)</p> | <p>Alle müssen diese Informationen liefern. Nun zur Habitatpotenzialanalyse: Dazu ist ergänzend zu sagen, dass das Hinweispapier „Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ von der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) 2021 für die Verwaltungsbehörde maßgeblich ist, an dieses wird sich gehalten. Zu diesem Vorgehen wird sich auch mit der höheren Naturschutzbehörde nochmal ausgetauscht. Zum Thema des 75-m-Umfelds zur Abgrenzung des Untersuchungsraums der Verweis darauf, dass sich an die bereits genannten Empfehlungen des Hinweispapiers gehalten wird.</p> |
| <p>Detlef Dannert (LRA SBK, Untere Naturschutzbe- hörde)</p> | <p>Keine Ergänzungen zum zuvor genannten.</p> |
| <p>Dietrich Weller (Nabu Schwarzwald- Baar)</p> | <p>Hat selbst (bzw. der NABU Schwarzwald-Baar) Kartierung seit den 90er Jahren bis heute durchgeführt. Es konnte auf der Baar über die Jahre eine Rotmilanpopulation von etwa 120-160 Tieren nachgewiesen werden. Somit handele es sich um einen Vorkommensschwerpunkt für das Land. Bestätigt, dass Windenergieanlagen benötigt werden. Macht jedoch auf die Problematik von Horsten im Umkreis zu Windenergieanlagen aufmerksam. Es konnten oft neue, alte und verlassene Horste schwer verortet werden. Daher Bedenken, dass nicht alle zu erfassen sind. Hinzu kommt, dass Rotmilane oft weitere Strecken zu Ihren Nahrungsquellen zurücklegen. Daher ist nicht nur ein in unmittelbarer Umgebung zu einer Windenergieanlage gelegener Horst als gefährdet anzusehen. Es ist nicht klar, ob die Tiere, wenn Sie dann die Windenergieanlagen überfliegen, auch in ausreichender Höhe fliegen. Es stellt sich auch die Frage, wie anwendbar diese Hinweiskriterien des LUBW für den Schwarzwald-Baar Kreis sind.</p> |
| <p>Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungs- leitung)</p> | <p>Betont, dass die Länge an der Baar liegt, sich jedoch durch das große Waldgebiet auszeichnet. Rotmilanhorste konzentrieren sich eher in den Waldrandbereichen. Obwohl sich Baar und Länge nicht ganz trennen lassen, müssen örtliche Besonderheiten bei der Betrachtung schon gewürdigt werden. Gibt das Wort an Herrn Straub ab, mit der Bitte um weitere Ergänzungen hierzu.</p> |
| <p>Dr. Hans-Peter Straub (LRA SBK, Untere Naturschutz- behörde)</p> | <p>Bekräftigt, es wurden bereits 2011 durch Herrn Zinke im Landkreis großflächige Kartierungen der Rotmilane und anderer windkraftsensibler Greifvögel durchgeführt. Dabei stellte sich heraus, dass die Länge eine untergeordnete Rolle für die Population bedeutet und sie tatsächlich eher an den Übergangsbereichen zum Offenland anzutreffen sind.</p> |

| | |
|--|---|
| | Ebenso habe der Längewald keine hohe Bedeutung als Nahrungshabitat. |
| Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungsleitung) | Der Punkt wird beendet, da der Rotmilan nachfolgend gesondert betrachtet wird. |
| Sebastian Dijks (Bosch & Partner GmbH) | <p>Vorstellung der Einwände:</p> <p>Rotmilan-Dichtezentrum betroffen (I)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Antragsgutachten geht von keinem Rotmilan-Dichtezentrum aus (laut Definition in Baden-Württemberg: Siedlungsdichten über 7 Revierpaare im 3,3-km-Radius oder über 6 in Vogelschutzgebieten). Für den 3,3-km-Radius um die WEA werden lediglich Brutdichten von 2-4 Brutpaaren aufgeführt. • Die Naturschutzinitiative hat 15 Rotmilan-Vorkommen im 3,3-km-Radius ermittelt. Die daraus resultierende Siedlungsdichte, bezogen auf 100 Quadratkilometer, beträgt 26,8 Paare und ist somit von landesweiter Bedeutung. • Die Region ist als großräumiges Dichtezentrum bekannt. Das hebt auch der Steckbrief des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) zum Naturschutzgroßprojekt „Baar“ hervor. • Die Vogelwarte Radolfzell stellte sich schon 2004 gegen die Aufstellung einer Vorrangzone Windenergie auf der Länge, aufgrund der hohen Brutpaardichte und der Bedeutung als wichtigste Überwinterungsregion in B-W. <p>Rotmilan-Dichtezentrum betroffen (II)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Brutvorkommen (bzw. Revierzentren) zeigten sich mit hoher Dichte v.a. der Waldrandzone folgend. Im Mittel von 1,5-km-Abstand folgten hier die Horste, wobei der geringste Abstand von 2 Horsten etwa 750 m betrug. • Auch wenn die überwiegende Nahrungssuche über dem Offenland stattfand, konnten im gesamten Waldgebiet der Länge regelmäßig überfliegende bzw. nahrungssuchende Vögel beobachtet werden. Insbesondere, wenn außerhalb der Waldgebiete auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wenig Beute zu schlagen war, da die Vegetationshöhe zu groß wurde und flügge Jungvögel und Kleinsäuger in den Waldschlägen in den Fokus rückten. • Der Abstand der WEA zu den Horsten ist nicht weit genug, um sich rechnerisch aus dem Bereich des Dichtezentrums herauszubewegen. |

| | |
|--|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Entsprechend der Vorgaben des LUBW (2021) bezüglich Dichtezentren und Abstandsempfehlungen sollte der Betrieb von WEA an geplanten Standorten nicht möglich sein. <p>Mängel am Antragsgutachten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mängel in Bezug auf das Flugverhalten, die Habitatpotenzialanalyse, die Einteilung der Landschaft und die Zahl der Horstfunde. • Falsche Einschätzung zur Raumnutzung des Rotmilans im Wald, insbesondere aufgrund zunehmender Kahlschläge. Regelmäßige Nutzung im Wald, auch im Bereich der geplanten WEA, konnten nachgewiesen werden. • Rotmilanschlafplätze wurden im Antragsgutachten nicht berücksichtigt. Abstandsempfehlungen wurden unterschritten, weshalb ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko anzunehmen ist. • Die Kollisionsgefahr von Rotmilanen, die aktuell innerhalb des 1-km-Bereichs brüten, soll entweder durch Abschaltungen zur Brutzeit oder durch Antikollisionssysteme vermieden werden (V14). Die Maßnahmen vermeiden nicht die signifikant erhöhte Totschlaggefahr. |
| <p>Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungsleitung)</p> | <p>Fasst noch einmal zusammen, dass es darum geht, wie hoch die Betroffenheit der Rotmilanpopulation tatsächlich bewertet werden kann. Ein Missverständnis soll aufgeklärt werden: Antikollisionssysteme sind noch nicht dafür geeignet, ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auszuschließen. Es ist durch den Vorhabenträgenden vorausgedacht solche zu nutzen, wenn diese einmal anerkannt sein sollten, jedoch nicht zum jetzigen Zeitpunkt.</p> |
| <p>Anke Uhlig (BHM Planungsgesellschaft mbH)</p> | <p>Stellt fest, dass bezüglich des Dichtezentrums die Kartierungen von BHM und der NI stark abweichen. BHM hat deutlich weniger Rotmilan-Horste festgestellt und die Kartierung der NI deutlich mehr Rotmilan-Vorkommen. Es wird erfragt, ob es sich bei den Kartierungen der NI um Fortpflanzungsstätten oder Revierzentren handelt, da dies aus den Unterlagen nicht deutlich würde.</p> |
| <p>Dagmar Hirt (Naturschutzinitiative e.V.)</p> | <p>Es wurde zwischen Brutpaaren und Revierpaaren unterschieden. Revierpaare sind diese, wo deutliche Revieranzeiger sichtbar waren (wie Nistmaterialeintrag usw.) und bei Brutpaaren handelt es sich um Horstsitze.</p> |
| <p>Anke Uhlig (BHM Planungsgesellschaft mbH)</p> | <p>Bittet darum, dass diese Informationen in den Unterlagen deutlich gemacht werden.</p> <p>Durch die BHM wurden sehr umfangreiche Begehungen unternommen sowie alle bereits im Vorhinein bekannten Horstverdachtspunkte (weit</p> |

| | |
|---|--|
| | über 100) angelaufen. Der Kartierer der NI seien anders vorgegangen. Es wird von einer 10-stündigen Horstsuche im Wald und dann von Beobachtungen von 8 Beobachtungspunkten aus beschrieben. Es wird die Frage gestellt, wie genau in dem sehr unübersichtlichen Gelände hierbei die Vorkommensnachweise verortet und ermittelt wurden. |
| Angelika Sitte (Naturschutzinitiative e.V.) | Stellt fest, dass dies eine Frage für den Gutachter Herrn Sommerhage ist. Dieser ist heute nicht anwesend, daher wird die Frage an Ihn weitergetragen. |
| Alexandra Fridrich (Fridrich Bannasch Rechtsanwälte) | Merkt an, dass das Gutachten von Herrn Sommerhage und die Einwendung der NI ein zentrales Thema im EÖT sei und es somit sehr ungünstig ist, dass weder der Gutachter vor Ort ist, noch die Anwesenden der NI, die Fragen dazu beantworten können. Daher können diese Themen so heute nicht besprochen werden. |
| Angelika Sitte (Naturschutzinitiative e.V.) | Der Gutachter wurde wohl nicht explizit zum Termin eingeladen. Daher war nicht klar, dass er anwesend sein sollte. Ebenso wurde nicht im Vorhinein um Nachreichung von gewissen Informationen gebeten. |
| Alexandra Fridrich (Fridrich Bannasch Rechtsanwälte) | Führt auf, dass es sich um einen Erörterungstermin handelt, bei dem es darum geht, Einwendungen wie die der NI zu besprechen. Der EÖT ist der Termin, an dem die Behörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen erörtert und den Einwendern Gelegenheit gegeben wird, ihre Einwendungen zu erläutern. Der Termin stand bereits seit langem fest. |
| Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungsleitung) | Bittet wegen der Dringlichkeit somit um eine schnelle Nachreichung der Informationen über die Kartiermethodik. Es sind insbesondere Information zur Unterscheidung zwischen Brutpaaren und Revierpaaren erforderlich. |
| Anke Uhlig (BHM Planungsgesellschaft mbH) | Bei der Gegenüberstellung der beiden Datensätze der Kartierungen hat sich folgendes gezeigt: dort wo häufig durch Herrn Sommerhage „Vorkommenspunkte“ kartiert wurden, waren in den vorherigen Jahren ebenfalls Horst- oder Revierzentren benannt worden. Die BHM hat an eben diesen Stellen oft (an vier Stellen konkret) Mäusebussarde kartiert. Diese Arten befinden sich oft am selben Waldrand unmittelbar nebeneinander. Die Methoden unterscheiden sich deutlich. Die Gutachter von BHM haben mehr händischen Aufwand betrieben, mit Hubsteigern und mehrmaligem anlaufen der gleichen Horste, die genau verortet wurden. Daher gibt es starke Zweifel am Gutachten der NI. |
| Bernhard Keller (Einwender) | Fügt hinzu, dass er selbst im südlichen Bereich tätig gewesen ist und mittels Fernglases mit Entfernungsmesser feststellen konnte, dass einige Milane über die Länge geflogen sind. Oft viermal täglich. |

| | |
|---|---|
| <p>Anke Uhlig (BHM Planungsgesellschaft mbH)</p> | <p>Stimmt zu, dass es Flugbewegungen, auch vom Rotmilan, über dem Gebiet der Länge gibt. Es ginge aber darum, welche Gebiete stark frequentiert überflogen werden, um Nahrungsgebiete festzustellen. Dieses ist über der Länge nicht so festzustellen wie bspw. im Offenland. Die Bereiche, wo Kollisionsrisiken bestehen, sind deshalb deutlich weniger frequentiert. Es geht nicht um Risiko Null, sondern darum das Risiko möglichst gering zu halten.</p> |
| <p>Detlef Dannert (LRA SBK, Untere Naturschutzbehörde)</p> | <p>Prüfte auch selbst das eingereichte Gutachten der NI. Vier Anlagen befinden sich demnach im Dichtezentrum und zwei nicht. Es wurden 2019 durch die LUBW Quadranten über das Land verteilt untersucht. Einer dieser Quadranten befindet sich direkt nördlich der Länge. Dort fanden sich zwei Reviere. Südlich der Länge (die Länge selbst wurde nicht untersucht) wurden 8 Reviere kartiert (wo der Waldanteil viel geringer ist). Weiter im Offenland liegend, gibt es Quadranten die 15 oder mehr Reviere aufzeigen. Dies spricht dafür, dass in der Länge und dem Waldgebiet keine so hohe Revierdichte vorliegen kann. In einem alten Gutachten von Herrn Zinke wurden auch 8 Reviere um die Länge festgestellt, 2015 waren es 3. Daher ist der Unterschied des Gutachtens der BHM zu den Kartierungen zuvor nicht groß. Das Gutachten der NI ist dagegen mit den vorgelegten Daten hierzu sehr weit entfernt.</p> |
| <p>Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungsleitung)</p> | <p>Stellt klar, wie engagiert die Genehmigungsbehörde versucht Daten und Aussagen nachzuvollziehen und sich ein tatsächliches Bild zu machen. Diese Aussagen und Informationen werden im Nachhinein abschließend geprüft, jedoch scheint die Aussage der 15 Reviere bzw. Brutpaare nach heutiger Einschätzung zu hoch gegriffen.</p> <p>Leitet zu weiteren Themen bezüglich des Rotmilans über: Nahrungssuche im Offenland, Schlafplätze.</p> |
| <p>Anke Uhlig (BHM Planungsgesellschaft mbH)</p> | <p>Laut einer Einwendung wurden die Schlafplätze des Rotmilans angeblich nicht berücksichtigt. Es wurde von Herbst 2020 bis Frühjahr 2021 eine Rastvogelkartierung im Umkreis von 2 km im Bereich des Windparks durchgeführt. Diese sind wichtig in der Beurteilung, wenn zwischen einem Schlafplatz und einem Nahrungsgebiet eine Anlage geplant wird. Ansonsten kommt es aufgrund der großen Entfernung des Windparks Länge zu den Rastplätzen außerhalb des Waldgebietes zu keinen Auswirkungen. Es wurden von verschiedenen Vögeln Rastplätze in der Donauniederung erfasst, jedoch keine im Wirkraum des Windparks.</p> |
| <p>Dr. Martin Seuffert</p> | <p>Bedankt sich für die Ausführung und bittet um eine weitere Einschätzung durch Herrn Dannert.</p> |

| | |
|---|---|
| (LRA SBK, Sitzungs- leitung) | |
| Detlef Dannert (LRA SBK, Untere Naturschutzbe- hörde) | Im Gutachten der NI (Sommerhage) wurden mehrere Schlafplätze aufgezeigt. Es stellt sich die Frage, ob dies regelmäßige oder wechselnde Schlafplätze sind. Vermutlich wechselnde. Oft liegen Schlafplätze in der Nähe des Nahrungshabitats und somit eher im Offenland. Beim Flugkorridor Richtung Aitrachtal ist nicht anzunehmen, dass die Tiere über das Gebiet des Windparks Länge fliegen. |
| Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungs- leitung) | Stellt zusammenfassend dar, dass viele Aspekte des Rotmilans besprochen werden konnten. Leitet über zum nächsten Themenfeld. |
| Sebastian Dijks (Bosch & Partner GmbH) | <p>Vorstellung der Einwände: Gefährdung des Schwarzstorchs</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Schwarzstorch-Paar brütete 2021 südwestlich von „Länge“ und „Ettenberg“ außerhalb des 3-km-Radius. • Die Art zählt zu den maßgeblichen Arten des Vogelschutzgebietes „Baar“ und mit Brutvorkommen im beplanten Waldgebiet ist aufgrund der Biotopausstattung zu rechnen • Die Aussage im Antragsgutachten, wonach nur 3 Beobachtungen aus den Jahren 2010-2012 für weit entfernte Räume aufgeführt wurden, wird hinterfragt. • Im südlichen Bereich des Vorhabenraumes konnten regelmäßig Schwarzstörche festgestellt werden, auch vier Überflüge über die Konzentrationszone sind dokumentiert. • Mehrfache Beobachtungen in den letzten 3 Jahren von adulten und juvenilen Schwarzstörchen im Umkreis von 5-10-km durch örtliche Ornithologen. • Schwarzstorchbeobachtungen südlich der Länge im Bereich Riedöschingen sowie z.B. am Bahnhof und im Ried (2020/2021) sowie aus der Länge kommend (2022). |
| Anke Uhlig (BHM Planungsgesell- schaft mbH) | Erläutert, dass dies die bereits zum Scoping-Termin gegebenen Hinweise sind. Es sind Vorkommen des Schwarzstorchs bekannt, jedoch keine Horste. Es wurden nochmal explizit vermutete Horste gesucht, dies war ergebnislos. Die Länge wird hin und wieder überflogen, jedoch waren keine häufigen Flugbewegungen zwischen Brut- und Nahrungshabitat über dem Windparkgebiet festzustellen. Diese Informationen sind auch im avifaunistischen Gutachten dargelegt. Daher besteht keine besondere Gefährdungssituation für den Schwarzstorch. |

| | |
|--|--|
| <p>Detlef Dannert (LRA SBK, Untere Naturschutzbehörde)</p> | <p>Es wurden auch Kartierungen des LUBW angeschaut und dort wurde beschrieben, dass Schwarzstörche feuchte, gewässerreiche Gebiete als Brut- und Nahrungsgebiete aufsuchen. Die Länge hat eher Trockenflächen und ist somit weniger geeignet. Ein Vorkommen von Schwarzstörchen südwestlich der Länge sind der UNB nicht bekannt.</p> |
| <p>Dr. Hans-Peter Straub (LRA SBK, Untere Naturschutzbehörde)</p> | <p>Ergänzt, dass es Hinweise auf Brutgeschehen gibt, jedoch keine genaue Verortung der Standorte im Landkreis. Im nördlichen Landkreis des Regierungsbezirks gibt es lediglich ein Brutgebiet. Es wird also keine Gefährdung für erhöhtes Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch gesehen. Relevanter sind die nahegelegenen Brutgeschehen des Weißstorchs, doch auch hier sind keine Überflüge über die Länge und somit Gefährdungen bekannt.</p> |
| <p>Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungsleitung)</p> | <p>Frage nach Ergänzungen bezüglich des Themas von Seiten der NI, da diese in ihrem Gutachten auch das Thema Schwarzstorch ansprach. Keine weiteren Ergänzungen. Noch einmal die Bitte, hier ebenfalls die Details zu den Erhebungen des Schwarzstorches nachzureichen. Überleitung zum nächsten Thema.</p> |
| <p>Sebastian Dijks (Bosch & Partner GmbH)</p> | <p>Vorstellung der Einwände:</p> <p>Gefährdung des Wespenbussards (I)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Wespenbussard wird in B-W als planungsbedeutsam geführt. Mit der zunehmenden Beanspruchung von Wäldern steigt die Mortalitätsgefährdung. • Der Wespenbussard hat einen Revierschwerpunkt im 1-km-Radius der Konzentrationszone „Länge“, so dass für diese Art ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Aufgrund vergleichbarer Daten aus 2015 ist von einer Revierkonstanz auszugehen. • Die im Antragsgutachten ausgeführten Beobachtungen für 2021 dürften ein zweites, weiter östlich gelegenes Revier südöstlich Geisingen betreffen. Die fehlenden Beobachtungen im Umfeld der WEA müssen als Indikator einer unzureichender Beobachtungstiefe gewertet werden. • Das am stärksten betroffene Wespenbussard-Revier ist nicht dargestellt und bewertet worden. • Inwieweit sich zum Wespenbussard weitere Erkenntnisse aus der nicht offen gelegten Raumnutzungsanalyse von 2019 ergeben, sei dahingestellt. <p>Gefährdung des Wespenbussards (II)</p> |

| | |
|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Ein Großteil der Nahrungsflüge der Art finden im Wald statt, was u.a. Telemetrieuntersuchungen von Ziesemer (1999) belegen. Dagegen werden Balzflüge, Orientierungsflüge und Flüge zur Revierabgrenzung und -verteidigung in der Regel über der Baumschicht ausgetragen. Gerade die zunehmend lückig werdenden Wälder bieten ein ausreichendes Nahrungsaufkommen. • Die Bedeutung des Waldes als Hauptnahrungshabitat zeigt sich an der meist anzutreffenden Horstlage tief im Wald. Wäre die Darstellung der Habitatpotenzialanalyse zutreffend, würden die Horste vorwiegend in der Waldrandzone liegen. Dieses ist zwar beim dargestellten „Horst 66“ der Fall, häufig ist es aber anders. • Die vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen können das signifikant erhöhte Tötungsrisikos nicht vermeiden. Eine wirkliche Maskierung von Offenflächen, die nicht für Mäuse und in der Folge von Wespen und Hummeln angenommen werden können, ist mit der geplanten Nutzung nicht zu vereinbaren. |
| <p>Anke Uhlig (BHM Planungsgesellschaft mbH)</p> | <p>Beschreibt, dass im Windparkgebiet Länge und südöstlich von Geisingen ein Wespenbussardhorst durch die BHM sowie die NI festgestellt worden ist. Ebenso hat die NI in ihrem Gutachten ein Vorkommen im Umfeld des Windparks Blumberg beschrieben, dies scheint nicht plausibel aber hier heute nicht relevant (auch hier hat BHM eine Horstsuche durchgeführt und nichts feststellen können). Der Horst, welcher in der Länge festgestellt wurde, befindet sich in ausreichender Entfernung, daher besteht kein erhöhtes Kollisionsrisiko. Auf der Fläche, die im Wald freigehalten wird (offene Kranauslegerfläche), wird als Maßnahme ein Entwicklungskonzept mit einer Hochstaudenflur mit später Mahd vorgesehen, sodass die Fläche für Wespenbussarde zur Nahrungssuche unattraktiv ist, jedoch für andere Arten (wie Tagfalter, Kleinsäuger oder Insekten) zu nutzen sein wird. Auch die anderen offenen Flächen an den Anlagenstandorten sind auf Grund von Schotterung als Nahrungshabitate ungeeignet.</p> |
| <p>Detlef Dannert (LRA SBK, Untere Naturschutzbehörde)</p> | <p>Macht auf einen Messfehler aufmerksam: Bei dem angegebenen 1000-m-Abstand im Gutachten der NI muss der Messpunkt nicht vom Rand der Konzentrationszone der Windenergieanlage abgesetzt werden, sondern von der Mitte des Mastes, daher ist der Abstand zum Vorkommen über 1000 m zur nächstgelegenen Windenergieanlage.</p> |
| <p>Alexandra Fridrich (Fridrich Bannasch Rechtsanwälte)</p> | <p>Nachfrage zum Verständnis um welche Windenergieanlage es sich handelt.</p> |
| <p>Detlef Dannert (LRA SBK, Untere</p> | <p>Es handele sich um Anlage 4 im Windpark Länge.</p> |

| | |
|--|--|
| <p>Naturschutzbehörde)</p> | <p>Zu ergänzen sei, dass durch Herrn Zinke ehemalige Beobachtungen besagen, dass auf Grund von beobachteten Überflügen das Habitat der Tiere weit im Osten der Länge, außerhalb des Betrachtungshorizonts für den Windpark liegen müsste.</p> |
| <p>Sebastian Dijks (Bosch & Partner GmbH)</p> | <p>Vorstellung der Einwände: Gefährdung des Mäusebussards</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Mäusebussard war nach den Feststellungen der Naturschutzinitiative 2021 die häufigste Greifvogelart mit mindestens 21 Brutpaaren im 3,3-km-Radius. • Raumnutzungsanalyse 2019 in Verbindung mit Horstsuche 2021 nennt 19 Horste für den 3,3-km-Radius. • Die dargestellte Dichte der Revierzentren im Antragsgutachten zu den geplanten Anlagen nimmt auffällig ab, während die Erfassungen der NI eine gleichmäßige Verteilung zeigt. • Nicht akzeptabel ist, den Mäusebussard im Antragsgutachten als eine nicht schlaggefährdete Art zu behandeln, obwohl er die Schlagopferstatistiken anführt. • Im Antragsgutachten ist lediglich ein Revier betroffen, was durch den Bau der Zuwegung vergrämt werden wird. Hierfür werden Vermeidungsmaßnahmen zum Erhalt des Horstbaums formuliert. • Signifikant erhöhte Tötungswahrscheinlichkeit für 2 Reviere im 500-m-Radius um WEA werden angenommen. Mit der Schaffung von Offenflächen im Umfeld der geplanten WEA dürfte die Tötungswahrscheinlichkeit auch. |
| <p>Anke Uhlig (BHM Planungsgesellschaft mbH)</p> | <p>Vorgehensweise der Kartierung im Gutachten der NI wird nach wie vor hinterfragt. Selbst konnten keine Kollisionsrisiken festgestellt werden. Es gibt einen Brutbaum unmittelbar an einer Zuwegung, daher kommt es hier zu einer Maßnahme. Der Mäusebussard ist nicht windkraftsensibel laut LUBW-Hinweisen und neuem Bundesnaturschutzgesetz. Laut Schlagopferstatistik des Landesamts für Umwelt Brandenburg ist er zwar häufiges Schlagopfer, aufgrund anderer Faktoren (Verbreitung, Häufigkeit, Populationsdichte usw.) allgemein nicht als windkraftsensibel anzusehen.</p> |
| <p>Alexandra Fridrich (Fridrich Bannasch Rechtsanwälte)</p> | <p>Ergänzt, dass die Art auch in anderen Bundesländern nicht als windkraftsensibel angesehen wird.</p> |
| <p>Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungsleitung)</p> | <p>Weist darauf hin, dass sich eben auch hierbei am LUBW-Positionspapier orientiert wird. Ebenfalls wurde dies mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes so bestätigt.</p> |

| | |
|--|---|
| <p>Detlef Dannert (LRA SBK, Untere Naturschutzbehörde)</p> | <p>Fügt hinzu, dass diese Art auch häufigstes Verkehrsoffer an Straßen und Schienenwegen durch ein besonders hohes Vorkommen ist. Daher ist die Signifikanz alleine durch die häufige Anzahl an Schlagopfern nicht erhöht.</p> |
| <p>Dagmar Hirt (Naturschutzinitiative e.V.)</p> | <p>Bringt das Beispiel an, dass an drei Anlagen in den letzten 1,5 Jahren drei tote Tiere gefunden worden sind. Zwei Rotmilane und ein Mäusebussard.</p> |
| <p>Dr. Hans-Peter Straub (LRA SBK, Untere Naturschutzbehörde)</p> | <p>Jedoch liegen die angesprochenen Anlagen im Offenland, südexponiert an strukturreichen Magerrasen und Grünlandbeständen. Ganz andere Voraussetzungen als auf der Länge.</p> |
| <p>Sebastian Dijks (Bosch & Partner GmbH)</p> | <p>Vorstellung der Einwände: Gefährdung des Rauhfußkauzes</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für den Rauhfußkauz hat die Länge eine herausgehobene Bedeutung. Laut Antragsgutachten sind 7 Reviere im Untersuchungskorridor von 75 m um die Planbereiche der beiden Windparks Länge und Blumberg belegt. • Das Vorkommen an der geplanten WEA SC6 betrifft ein Revier, das im VSG liegt. • Dass der Rauhfußkauz nicht für das angrenzenden VSG Wutach- und Baaralb im Standarddatenbogen aufgeführt wird, beruht wohl auf Erfassungsdefiziten. • Über die Auswirkungen von WEA auf den Rauhfußkauz gibt es uneinheitliche Bewertung. Die Schlaggefahr dürfte in den Hintergrund treten gegenüber der Habitatentwertung. • Das Antragsgutachten legt einen Ausgleichsbedarf für 6 Reviere durch das Aufhängen von 6 Nistkästen fest. Aufgrund der Störungssensibilität ist das keine dauerhafte Hilfe, die die negativen Projektauswirkungen mindert. • Für das Gebiet der Länge ist entsprechend mit einem Populations-einbruch zu rechnen. Da der sonstige Rauhfußkauz-Bestand auf der Länge nicht bekannt ist, muss eine erhebliche Populationsstörung angesetzt werden (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Ohne eine nähere Klärung der Situation dürfte keine Genehmigung möglich sein. |
| <p>Anke Uhlig (BHM Planungsgesellschaft mbH)</p> | <p>Nimmt Einordnung der Vorkommen des Rauhfußkauzes auf der Länge vor. Durch das Vorliegen mehrerer Kartierungen können verschiedene Jahre verglichen werden. Es wurde 2016 ein häufiges Vorkommen festgestellt, 2021 jedoch viel weniger und 2015 konnten durch weitere Kar-</p> |

| | |
|---|---|
| | <p>tierungen keine festgestellt werden. Es kommt also beim Rauhfußkauzen zu hohen Populationsschwankungen. Dies stellt keine Sondersituation auf der Länge dar. Es gibt Revierzentren entlang der Zuwegungen in Baumhöhlen. Die Ausgleichsmaßnahmen zielen daher nicht auf Habitatentwertungen ab, sondern auf eventuell entfallende Höhlenbäume, die evtl. noch für Erweiterung der Zuwegungen gerodet werden müssen.</p> |
| <p>Alexandra Fridrich (Fridrich Bannasch Rechtsanwälte)</p> | <p>Merkt an, dass diese Maßnahmen in der UVP dargestellt werden. Soweit die Zuwegung betroffen ist, sind diese im Verfahren zur Waldumwandlung relevant.</p> |
| <p>Detlef Dannert (LRA SBK, Untere Naturschutzbe- hörde)</p> | <p>Fügt hinzu, dass es im Gebiet des Windparks Länge drei Reviere auf drei Zuwegungen gibt. Daher sollten die Nistkästen zum Ausgleich nicht zusammen an einer Baumgruppe, sondern an drei einzelnen Baumgruppen aufgehängt werden.</p> |
| <p>Sebastian Dijks (Bosch & Partner GmbH)</p> | <p>Vorstellung der Einwände: Gefährdung der Waldschnepfe</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Waldschnepfe ist als störepfindlich einzustufen. • Laut Antragsgutachten ist von mindestens einem betroffenen Revier auszugehen, das in das untersuchte 75-m-Umfeld der WEA SC4 hereinragt. Da die WEA in einem größeren Abstand die Reviere vergrämen, ist mit erheblichen Auswirkungen auf die Waldschnepfenpopulation zu rechnen. • Eine spezielle Waldschnepfenerfassung im 1-km-Umkreis wird gefordert. In der Kartierung windenergiesensibler Arten im 1-km-Umkreis aus 2019 wurde die Art nicht berücksichtigt. Untersuchungen im 75-m-Umfeld um das Planvorhaben sind dagegen aus fachlicher Sicht wertlos bei Arten, die erheblich größere Reviere beanspruchen. • Für genehmigungsreife Unterlagen sind abgesicherte Aussagen zur Betroffenheit der Waldschnepfe erforderlich. |
| <p>Anke Uhlig (BHM Planungsgesell- schaft mbH)</p> | <p>Beschreibt, dass die Waldschnepfen bei Kartierungen erfasst worden sind, es wurden Revierzentren gebildet. Maßnahmen sind vorgesehen: Bauflächenfreiräumungen sollen nur außerhalb der Brutzeiten stattfinden, um Tötungen zu vermeiden. Die Art gilt auch als nicht explizit windkraftsensibel. Im Bereich der Länge ist ausreichend Raum vorhanden, sodass sich die Population auch in ungestörten Bereichen im Waldgebiet umorientieren könnte.</p> |

| | |
|---|--|
| <p>Detlef Dannert (LRA SBK, Untere Naturschutzbehörde)</p> | <p>Es zeigte sich bei neuen Untersuchungen im Rahmen eines Monitorings nach Inbetriebnahme von Anlagen durch eine Untere Naturschutzbehörde in Norddeutschland, dass die Balz auch unmittelbar bei Anlagen stattfand, es also keine messbare Vergrämung gibt und die Populationsspanne mehr von klimatischen und Wetterverhältnissen in den Jahren abhängig ist. Tendenz also nicht zu Vergrämungseffekten führend.</p> |
| <p>Sebastian Dijks (Bosch & Partner GmbH)</p> | <p>Vorstellung der Einwände: Gefährdung sonstiger Brutvögel</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beobachtungen 2021 zu schlaggefährdeten Arten, die zugleich Zielarten der umgebenden Vogelschutzgebiete sind: • Der Schwarzmilan konnte regelmäßig beobachtet werden. Zwei identifizierte Brutvorkommen liegen deutlich außerhalb von 1 km zu den WEA. • Weißstörche siedeln insbesondere in der nördlich gelegenen Donauaue und sind maßgebliche Art des Vogelschutzgebietes „Baar“. Vereinzelt konnten Überflüge im Juli über die Konzentrationszone Länge festgestellt werden. • Baumfalken und Wanderfalken konnten im Vorhabengebiet regelmäßig beobachtet werden. Fortpflanzungsstätten insbesondere zum Baumfalken können im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden, auch wenn sich im Rahmen der Untersuchungen keine konkreten Hinweise dazu ergaben. • Uhu-Nachweise gelangen im März und Juli, jeweils am nördlichen Rand der Länge knapp außerhalb des 1-km-Radius. Mit Brutaktivitäten in den Folgejahren ist zu rechnen. |
| <p>Anke Uhlig (BHM Planungsgesellschaft mbH)</p> | <p>Zusammengefasst: für diese Arten gibt es im Avifauna-Gutachten Einschätzungen oder sie liegen außerhalb des Wirkungsradius von 1.000 m. Frage: Was genau ist der Einwand?</p> |
| <p>Angelika Sitte (Naturschutzinitiative e.V.)</p> | <p>Wollte lediglich auch das Vorkommen weiterer Arten hinweisen.</p> |
| <p>Anke Uhlig (BHM Planungsgesellschaft mbH)</p> | <p>Diese Arten wurden im avifaunistischen Gutachten eingeschätzt und beachtet.</p> |
| <p>Sebastian Dijks (Bosch & Partner GmbH)</p> | <p>Vorstellung der Einwände: Betroffene Rast- und Zugvogelarten</p> |

| | |
|---|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Im Mittelmeß wurden Kraniche als Rastvögel während ihres Zuges nach Norden beobachtet sowie Querungen der Länge beim Nord-Süd-Zug. Würde im Rahmen der UVP der Blick von der Bundesebene auf die Landesebene verändert, so würde die seit nun mehr als 20 Jahren vorliegende hohe Bedeutung der Baar und ihrer Umgebung erkannt. • Korn-, Rohr- und Wiesenweihen, Kiebitze und vereinzelt Wachtelkönig konnten 2021 v.a. während der Zugzeit im Bereich der angrenzenden Donauaue und Aitrachau belegt werden. Sie geben einen Hinweis auf die Gefährdung von Zugvögeln durch den Windpark in einem für das Vogelzuggeschehen wichtigen Raum. • Im BfN-Steckbrief zum Naturschutzgroßprojekt „Baar“ finden sich folgende Aussagen: <i>„Die Baar liegt auf einer zentralen Achse des Vogelzugs und ist außerhalb des Voralpenraumes das wichtigste Brut- und Überwinterungsgebiet seltener Wiesenbrüter in Baden-Württemberg mit Vorkommen von Wachtelkönig, Grauammer und Braunkehlchen“</i> <p>Zugvogelkorridor</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auch Beobachtungszahlen von 2015 belegen sehr hohe Zahlen ziehender Vögel und einen massiven, breitgestreuten Vogelzug. Da das Zugvogelgeschehen auch ausdrücklicher Schutzgegenstand der mit dem geplanten WP verzahnten zwei Vogelschutzgebiete ist, sind die Höhenlagen freizuhalten. • Die Länge begrenzt als West-Ost orientierter Höhenzug einen Zugtrichter zwischen Schwarzwald und schwäbischer Alb, von wo Verbindungen des Rast- und Überwinterungsgebiet Bodenseeraum (nach Südost) wie auch für Fern- und Mittelstreckenzieher nach Spanien-Afrika (nach Südwest) abgehen. WEA auf Kuppenlagen ziehen in solch einer Lage ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nach sich. • Der Verlauf des Albtraufs ist die „zentrale Achse“ des europäischen Herbstvogelzugs, der sich über der Südwestalb trichterförmig verengt (Geisinger Trichter). • Eine unabhängige Überprüfung des Vogelzugs wird verlangt. |
| <p>Anke Uhlig (BHM Planungsgesellschaft mbH)</p> | <p>Dieses Thema wurde bereits im Scoping-Termin ausführlich diskutiert. Das Gebiet ist vom Breitbandvogelzug dominiert, es gibt keine Verengung des Vogelzuges und es handelt sich nicht um einen sogenannten Trichter. Erhebungen von Herrn Zinke wurden ausgewertet und es wurde beim Scoping entschieden, dass keine Zugvogelkartierung erforderlich ist.</p> |

| | |
|--|---|
| <p>Detlef Dannert (LRA SBK, Untere Naturschutzbehörde)</p> | <p>Zugvögel orientieren sich an der Schwäbischen Alb. Es handelt sich aber um einen Breitbandvogelzug und es werden auch Waldränder als Leitlinien genutzt. Der „Geisinger Trichter“ wurde noch nicht wissenschaftlich untersucht und lässt sich auch nicht wirklich lokalisieren.</p> |
| <p>Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungsleitung)</p> | <p>Frage an die NI zur näheren Lokalisierung des „Geisinger Trichters“.</p> |
| <p>Dagmar Hirt (Naturschutzinitiative e.V.)</p> | <p>Es handele sich wohl um die Verengung bei Geisingen, hierzu ist eine Zeichnung bekannt, die NI hat aber keine Untersuchungen zum Vogelzug angestellt.</p> |
| <p>Alexandra Fridrich (Fridrich Bannasch Rechtsanwälte)</p> | <p>LUBW-Hinweise 2021 sind eindeutig und gehen davon aus, dass nur dann, wenn über mehrere Jahre kartierte bzw. bestätigte Verdichtungsräume festgestellt worden sind, überhaupt Erfassungen von Zugvögeln notwendig sind. Dies ist vorliegend nicht der Fall.</p> |
| <p>Dietrich Weller (Nabu Schwarzwald-Baar)</p> | <p>Verweist auf Veröffentlichungen von Herr Dr. Gehring zum Vogelzug im Gebiet Baar. Wenn es zu Nebellagen über dem Bodensee kommt, sodass die Zugvögel überwiegend nicht auf dem Unterseeteil landen können, dann weichen diese auf die Baar aus. Frage ist, ob es zu Kollisionen kommen kann beim Überflug der Länge, um auf der Baar zu rasten. Zusätzlicher Hinweis zum Geisinger Trichter: Kranichzug ist regelmäßig über Trossingen feststellbar, jedoch lässt sich die genaue Route nicht wirklich verorten.</p> |
| <p>Anke Uhlig (BHM Planungsgesellschaft mbH)</p> | <p>Stellt klar, dass genau untersucht worden ist, was im Scoping festgelegt wurde. Eine Rastvogeluntersuchung wurde durchgeführt, was nicht Standard ist. Alles woraus man Rückschlüsse über das Vorhaben und seine Auswirkungen ziehen kann, wurde untersucht. Zugvogelkartierung ginge hier zu weit, da keine besondere Gefährdungslage vorliegt.</p> |
| <p>Dr. Hans-Peter Straub (LRA SBK, Untere Naturschutzbehörde)</p> | <p>Weist noch einmal auf vorangegangene Untersuchungen über Zugvögel durch Herrn Zinke hin, welche auch für künftige Windkraftanlagen ausgelegt waren. Hier konnte jedoch bestätigt werden, dass die Vögel mit möglichst wenig Energie versuchen die Raststätten zu erreichen und somit nicht über Höhenrücken wie die Länge fliegen.</p> |
| <p>Dagmar Hirt (Naturschutzinitiative e.V.)</p> | <p>Unterscheidung zwischen verschiedenen Vogelgruppen wie Sing- und Greifvögeln. Greifvögel nutzen vor allem die Höhenlagen um die Aufwinde von Höhenzug zu nutzen.</p> |

| | |
|--|---|
| <p>Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungs- leitung)</p> | <p>Fasst noch einmal zusammen, dass beim damaligen Scoping Termin der Untersuchungsrahmen festgelegt und so nun auch vorgegangen wurde.</p> |
|--|---|

4.5.4 Artenschutz Fledermaus

| | |
|--|--|
| <p>Sebastian Dijks (Bosch & Partner GmbH)</p> | <p>Vorstellung der Einwände:</p> <p>Differenzierte Betrachtung von Fledermausarten</p> <ul style="list-style-type: none"> • 13 streng geschützte Arten wurden nachgewiesen, von denen acht als schlaggefährdet gelten. • Der strenge Artenschutz ist individuenbezogen, wobei eine artspezifische Risikoabschätzung notwendig ist. Der Störungstatbestand zielt auf die Population. Um entscheiden zu können, ob es zu einer Schädigung der lokalen Population oder eine unzulässige Verschlechterung des Erhaltungszustandes kommt, müssen die jeweiligen Populationsgrößen und artspezifischen Verlustraten bekannt sein. • Die geplanten Standorte liegen zwischen Winterquartier und Wochenstube der Mopsfledermaus, Individuenverluste werden erwartet. WEA in bevorzugten Flugkorridoren einer streng geschützten Art lösen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisikos aus. Wenige Tierverluste hätten bei dieser Art eine Verschlechterung der lokalen Population zur Folge. • Der Kleine Abendsegler wurde zur Fortpflanzungszeit ebenfalls nachgewiesen. Wochenstuben und sonstige Quartiere sind anzunehmen. Bemerkenswert sind Tage mit äußerst hoher Zahl an Rufkontakten (31.05.2021 mit 117 Kontakten und 29.06.2021 mit 215 Kontakten). • Dazu kommen extrem hohe Nachweisdichten in den Gruppenkategorien „nyctaloid“ oder "Nycmi“ vom 09.06.- 20.07.2021 mit oft 500-700 Kontakten. Das sind Größenordnungen die sonst nur bei der häufigen Zwergfledermaus auftreten. Eine extrem hohe Wahrscheinlichkeit von Totschlägen erwartet, da sie vorwiegend oberhalb der Baumwipfel fliegen. <p>Fehlerhafte Messverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Ermittlung von Aktivitätszeiten ist nicht möglich, da die eingesetzten Mikrofone nicht den kompletten Rotordurchmesser moderner Anlagen erfassen können. Die Detektionsreichweite wird durch |
|--|--|

| | |
|--|---|
| | <p>eine unterschiedliche artspezifische Lautstärke und Störeinflüsse zusätzlich gemindert und liegt meist unterhalb von 30 m Reichweite. Weitere Mikrofone und Witterungsmesseinrichtungen sind nötig, v.a. in Höhe des unteren Rotorbogens am Turm.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterschiede bei Windgeschwindigkeit und Temperatur sind bei großen Anlagen teils erheblich. Zwischen dem waldnahen Umkreispunkt und der Narbenhöhe bzw. dem oberen Umkreispunkt sind Unterschiede von 1,5 und 3 m/sek zu erwarten. <p>Vermeidungsmaßnahmen für seltene Fledermausarten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Verlust seltener Fledermausarten kann über die Vermeidungsmaßnahmen nicht verhindert werden. Die Befolgung der angewandten Empfehlungen nach den RENEBAT-Studien lassen die Wahrscheinlichkeit zwar auf 1-2 Fledermäuse pro Anlage und Jahr sinken, was stets artenschutzrechtlich nicht zulässige Tötungen von Fledermäusen sind. <p>Genehmigungspraxis nicht rechtskonform</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Praxis einer Genehmigung mit nachfolgender Justierung der Vermeidungsmaßnahmen erweist sich als nicht rechtskonform, wenn die denkbare Konsequenz aus den Untersuchungen wegen möglicher Regressforderungen vom Genehmigungserteiler nicht vollzogen wird. • Die vorsorglich gegebenen Abschaltzeiten können den Tatbestand der signifikant erhöhten Tötung oder Populationsstörungen beinhalten. Insbesondere die Abendsegler Arten fliegen auch oberhalb der angesetzten Windgeschwindigkeit von 6 m/sec und unterhalb von 10°C. <p>Fledermauszug</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Bedeutung des Raums ist auch für den Fledermauszug herzu-leiten. Laut Windenergieerlass (2012) sind auch Zugkonzentrationskorridore von Fledermäusen von WEA freizuhalten. |
| <p>Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungs- leitung)</p> | <p>Die Bedeutung des Gebiets und die Abschaltalgorithmen sind die wesentlichen Punkte.</p> |
| <p>Anke Uhlig (BHM Planungsgesell- schaft mbH)</p> | <p>Die Mopsfledermaus und der Abendsegler sind die Beispielarten: Es gab ausführliche Kartierungen in Bodennähe. Daher konnten genaue Aussagen für Aktivitätspeaks und Aktivitätslängen getroffen werden.</p> |

| | |
|---|--|
| | <p>Aus diesen Erkenntnissen wurden Abschaltzeiten abgeleitet. Da Aktivitäten am Boden bis Mitte November festgestellt worden sind, wurden die Abschaltzeiten erweitert. Somit wurden diese im Gegensatz zu den festgelegten Abschaltzeiträumen für Baden-Württemberg erhöht. Abschaltzeiten reichen um die Signifikanzschwelle zu unterschreiten. Das der Windpark in Mitten der Wochenstuben und den Winterquartieren von der Mopsfledermaus liegen wird, konnte nicht nachgewiesen werden. Es gibt im Wald keine Korridore für den Fledermauszuge, höchstens spezielle Strukturen oder Schneisen als Orientierung. Der Luftraum der Rotorblätter liegt mit den neuen Anlagen höher, dies ist eventuell für Vögel bedenklicher, für Fledermäuse jedoch eher positiv zu bewerten, da sie i.d.R. nur knapp über den Baumkronen (25-30 m) fliegen, was weit unter dem Wirkungsbereich der 40 m darüber befindlichen Rotorblätter liegt.</p> <p>Bitte an Frau Fridrich, die rechtliche Sicht auf Schlagopferzahlen und pauschale Abschaltzeiten weiter auszuführen.</p> |
| <p>Alexandra Fridrich (Fridrich Bannasch Rechtsanwälte)</p> | <p>Maßgeblich sind hier die LUBW-Hinweise von 2014 zur Erfassung von Fledermäusen. Die damals angekündigten Bewertungshinweise gibt es nicht. Wichtig ist, bei welchen Parametern (Zeiten, Windgeschwindigkeiten usw.) abzuschalten ist. Die LUBW-Hinweise liegen mit ihren Parametern in dem Bereich, der aus anderen Bundesländern bekannt ist. Lediglich in Niedersachsen sollen aufgrund der dortigen besonderen Windverhältnisse, WEA aus Gründen des Fledermausschutzes im ersten Betriebsjahr bis 7 m/s abgeschaltet bleiben. Liegen keine verbindlichen Vorgaben vor, darf die Behörde auf Fachkonventionen, Hinweise und Leitfäden zurückgreifen. Wie in den LUBW-Hinweisen vorgesehen, darf es unter Berücksichtigung der Abschaltzeiten maximal zwei Schlagopfern pro Jahr für die jeweilige Artgruppe geben.</p> <p>Noch einmal Hinweis auf die bereits länger angesetzten Abschaltzeiten hier im Vorhaben.</p> |
| <p>Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungs- leitung)</p> | <p>Ergänzend liegt eine ausführliche Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde vor. Alle Infos werden zusammengezogen, um ein rechtssicheres Ergebnis zu erzielen.</p> |
| <p>Detlef Dannert (LRA SBK, Untere Naturschutzbe- hörde)</p> | <p>In Absprache mit dem Regierungspräsidium (RP) ergab sich, dass Wochenstuben nicht zu erwarten sind, jedoch Einzelquartiere, die zu beachten sind. Es gibt klare und strenge Vorgaben. Westlich der Länge finden sich Gehölzstrukturen, an denen Fledermäuse sich im Flug orientieren könnten, jedoch ist hier kein besonderer Zugkorridor bekannt.</p> |

4.5.5 Artenschutz Sonstige Säugetiere

| | |
|--|--|
| <p>Sebastian Dijks (Bosch & Partner GmbH)</p> | <p>Vorstellung der Einwände: Beeinträchtigung des Generalwildwegeplan 2010 (GWP)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein international bedeutender Korridor des GWP quert das Untersuchungsgebiet zwischen der WEA GC2 und GC3. Der Korridor stellt einen Ausschnitt der Hauptachse Südlicher Schwarzwald-Wutach-Schwäbische Alb dar und mündet etwa 1,7 km südlich des Windparks Blumberg in einen Knotenpunkt zum Übergang zu den international bedeutsamen Wildtierkorridoren „Hart-Wutachmühle“-„Längewald/Hondigen“ sowie „Längewald/Hondigen“-„Randen“. • Der Länge kommt für den Gen-Austausch von Wildtierpopulationen eine unersetzliche Trittstein- und Korridorfunktion zu. • Die Auswirkungen eines Windparks der geplanten Größenordnung durch Beunruhigung, Lärm, Schattenwurf, Befeuern, Zuwegung, Bau und Wartungsarbeiten wird eine Barrierewirkung nach sich ziehen. • Der Windenergieerlass Baden-Württemberg von 2012 hatte ausdrücklich vorgeschrieben: <i>"Bei der Planung von Windenergieanlagen sind Biotopverbundflächen einschließlich der Flächen des Generalwildwegeplans zu berücksichtigen."</i> |
| <p>Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungsleitung)</p> | <p>Der Wildwegeplan wird nochmal erläutert Lage ist südlich der Länge im Bereich des geplanten Windparks Blumberg.</p> |
| <p>Anke Uhlig (BHM Planungsgesellschaft mbH)</p> | <p>*Die Karte zum Wildwegeplan wird eingeblendet.* Das Thema ist relevant für Windpark Blumberg. Es war bereits Thema bei der Aufstellung des FNP und der Ausweisung der Windenergieflächen. Wildtiere können sich relativ schnell an permanente Störungen gewöhnen, z.B. an Straße. Es werden für die störungsintensive Bauzeit Maßnahme getroffen, wie beispielsweise auf nächtliche Bauzeiten zu verzichten. An den Betrieb der Windenergieanlagen, von dem eine gleichmäßige Störung ausgeht, können sich Tiere gewöhnen. Daher ist es keine erhebliche Beeinträchtigung.</p> |
| <p>Angelika Sitte (Naturschutzinitiative e.V.)</p> | <p>Merkt an, dass die Darstellung irreführend erscheint, da es so aussieht, als wäre der Wildweg ein kleiner schmaler Weg. Es ist eigentlich ein breiter Korridor.</p> |

| | |
|--|---|
| Anke Uhlig (BHM Planungsgesellschaft mbH) | Man geht von 1.000 m Breite aus - 500 m nach rechts und links der dargestellten Linie auf der Karte. |
| Angelika Sitte (Naturschutzinitiative e.V.) | Nach dieser Betrachtung würde es wohl die Anlage tangieren. |
| Anke Uhlig (BHM Planungsgesellschaft mbH) | Die Anlagen sind weiter weg. Es betrifft nur den Windpark Blumberg. |
| Dietrich Weller (Nabu Schwarzwald-Baar) | Es ist das Gesamtbiotop zu sehen und nicht nur der Korridor. Wie die Wildtierpopulation insgesamt beeinflusst wird, ist zu bewerten. Der Begriff Korridor sei störend. |
| Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungsleitung) | Ohne diesen festgesetzten Korridor würde gar nicht über das Thema gesprochen werden. Im Windpark Länge spielt dieser allerdings wie bereits erwähnt eine untergeordnete Rolle. |
| Anke Uhlig (BHM Planungsgesellschaft mbH) | Die Bezeichnung und die Größe hat sich die BHM nicht ausgesucht, das sind Angaben der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt, die den Generalwildwegeplan aufgestellt hat. Dort wo Offenlandbereiche zwischen Wäldern durchquert werden, soll eine Bildung von Barrieren durch GWP verhindert werden. Diese Thematik zielt also auf andere Bauvorhaben ab. |
| Bernhard Keller (Einwender) | Infrastrukturelemente gehören nicht in den Wald. Ruhestätten sollten erhalten bleiben. |
| Otto Maria Jandl (solarcomplex AG) | Verständnisfrage: es geht um einen Abstand vom Korridor zu einer Windenergieanlage von 500 m nicht 1.000 m. Die insgesamt Breite des Korridors beträgt also 1.000 m. Ebenfalls wird die Darstellung des Korridors auf der Karte im UVP-Bericht dahingehend angepasst, dass der Korridor eindeutig erkennbar sein wird. |
| Detlef Dannert (LRA SBK, Untere Naturschutzbehörde) | Es gibt keine Scheuchwirkungen oder Meidungen von Wildtieren gegenüber Windkraftanlagen. Der Korridor reicht nicht an die Anlage heran. Es gibt eine Telemetriestudie zum Luchs aus der oberen Donau im Waldrandbereich. Das Tier hat den ausgewiesenen Korridor nicht genutzt. Es zeigt das Vernetzungskorridore wichtig sind zwischen den Wäldern, aber Tiere sich nicht an konkrete Linien halten. |

| | |
|--|---|
| Otto Maria Jandl (solarcomplex AG) | Frage an Herrn Haas: Ist von der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) eine Stellungnahme eingegangen? |
| Volker Haas (LRA SBK, AUWB) | Es ging keine Stellungnahme der FVA ein. |
| Otto Maria Jandl (solarcomplex AG) | Die FVA ist im Verfahren zur vorhergegangenen Teilfortschreibung des FNP angehört worden. Auf dieser Basis wurden die Flächen ausgewiesen. Kurz nach Fristende ging damals eine Stellungnahme ein, die große Probleme mit der Nähe zum GWP sah. Die solarcomplex AG hat das FVA kontaktiert um vorab eine Stellungnahme einzuholen. Diese gab vorab keine Stellungnahme ab und wollte sich im Genehmigungsverfahren beteiligen. Dies sei bisher nicht passiert. Daher die Bitte an die Genehmigungsbehörde die FVA noch einmal anzufragen, sodass Probleme vermieden werden können. |
| Volker Haas (LRA SBK, AUWB) | Von Seiten der Genehmigungsbehörde bestand bisher keine Kenntnis hierüber. Die UNB wird sich auf fachlicher Ebene an die FVA wenden. |
| Sebastian Dijks (Bosch & Partner GmbH) | Vorstellung der Einwände: Beeinträchtigung Luchs <ul style="list-style-type: none"> Durch das Luchs-Telemetrieprojekt wurde nachgewiesen, dass sich immer wieder der Luchs „Lias“ auf der Länge aufhält. Luchse sind sehr scheue Tiere, einen Windpark würde ein so sensibles Tier womöglich nicht verkraften, vor allem da in seinem Streifgebiet noch mehrere Windparks geplant sind. |
| Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungsleitung) | Dieses Thema wurde eben bereits ausgeführt. Der Luchs nutzt nicht nur den Weg. Das Thema Wildwege wurde auch besprochen. Frage um Einverständnis, dass der Luchs hier wegen vorheriger Ausführungen wohl nicht betroffen sei und das Thema daher beendet werden kann. |
| Dagmar Hirt (Naturschutzinitiative e.V.) | Es soll klargestellt sein, dass eine Nichtäußerung der NI zu einem Thema kein automatisches Einverständnis bedeutet. |
| Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungsleitung) | Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. |

4.5.6 Artenschutz Insekten

| | |
|--|--|
| <p>Sebastian Dijks (Bosch & Partner GmbH)</p> | <p>Vorstellung der Einwände: Kritik an Vermeidungsmaßnahme bezüglich Tagfalter</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für Tagfalter ist der Mahdzeitpunkt zwischen Mitte Juli und Mitte August kontraproduktiv. Da fliegen die Rote-Liste-3-Arten Graubindiger Mohrenfalter und Feuriger Perlmutterfalter und auch das Kleine Fünffleck. Durch die Mahd zu diesem Zeitpunkt wird diesen Arten die Nektarpflanzen entzogen. • Es wird darum gebeten, erst Ende August Teile zu mähen. Das spart Geld und Zeit und ist gut für alle Falter. Im Wald blüht es aufgrund der Verschattung eher etwas später, deshalb ist die Mahd Ende August auch besser. |
| <p>Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungsleitung)</p> | <p>Es gab vorab eine Abstimmung mit dem Einwender.</p> |
| <p>Anke Uhlig (BHM Planungsgesellschaft mbH)</p> | <p>Der spätere Mahdzeitpunkt ist schon vorgesehen. Es war nur ein Missverständnis.</p> |
| <p>Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungsleitung)</p> | <p>Dem Punkt wird also wie gewünscht nachgekommen, weil dieser bereits geplant war.</p> |

4.6 Schutzgebiete

4.6.1 Naturschutzgroßprojekte

| | |
|--|---|
| <p>Sebastian Dijks (Bosch & Partner GmbH)</p> | <p>Vorstellung der Einwände: Naturschutzgroßprojekt (NGP) Baar</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Baar stellt ein „Drehkreuz für den internationalen Biotopverbund und ein Juwel für den Naturschutz“ dar. Sie ist „aufgrund ihrer einzigartigen Natur von herausragender bundesweiter Bedeutung“. • Im NGP werden Biotopverbünde gefördert, die durch den Bau von WEA, die genau dazwischenstehen, konterkariert werden. • Dem Biotopverbund und der Durchwanderbarkeit des Projektgebiets kommt des Klimawandels wegen einer großen Bedeutung zu. |
|--|---|

| | |
|---|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Dass der Längewald mit den hier nachgewiesenen 13 streng geschützten Fledermausarten nicht als NGP-Fördergebiet erfasst werden konnte, weil hier zuvor die Windenergie-Konzentrationszone der vier Städte Donaueschingen, Hüfingen, Blumberg und Geisingen ausgewiesen wurde, wird kritisiert. • Das beantragte Vorhaben ist den Zielen des NGP diametral entgegengesetzt, vor allem in der kumulativen Gesamtwirkung mit den benachbarten WEA-Plänen auf dem Ettenberg und einem möglichen weiteren WEA-Vorhaben der Stadt Geisingen. |
| Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungsleitung) | Das NGP Baar verfolgt eine andere Zielrichtung als für den Bereich des Waldgebiets auf der Länge vorgesehen ist. |
| Detlef Dannert (LRA SBK, Untere Naturschutzbehörde) | Es gibt dort zwei Hauptverbindungskorridore. Die „Moorreste“ und Fließgewässerbereiche möchte man stärken und vernetzen sowie auch die Landwirtschaft schonen. Es soll ein Biotopverbund geschaffen werden. Die Zielsetzungen beziehen sich auf die Baar und nicht auf den Höhenzug der Länge. |
| Dr. Hans-Peter Straub (LRA SBK, Untere Naturschutzbehörde) | Ergänzt: Das Ziel des NGP Baar ist es, Gebiete von nationaler Bedeutung zu vernetzen und zu schützen. Dazu zählen insbesondere Orchideenreiche Kalk-Magerrasen auf der Baar und den vorgelagerten Waldrändern. Nicht also das Waldgebiet der Länge selbst. |
| Dietrich Weller (Nabu Schwarzwald-Baar) | Sieht dies als problematisch an. Das Projekt bezieht sich auf einen kleinen Raum. Der Nabu Schwarzwald-Baar sieht den Gesamtzusammenhang. Es ist sinnvoller nicht nur einzelne Komponenten zu betrachten. So kommt es trotzdem zum Gesamteingriff in den Naturraum vor Ort und betrifft dadurch auch das NGP. |
| Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungsleitung) | Stimmt dem gesagten zu, weist jedoch auf unterschiedlich starke Relevanz mancher Flächen im Kontext des Naturraums hin und dass dies ebenfalls beachtet werden müsse. |

4.6.2 Natura-2000-Gebiete

| | |
|--|--|
| Sebastian Dijks (Bosch & Partner GmbH) | <p>Vorstellung der Einwände: Zwei nahegelegene Vogelschutzgebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dass die Konzentrationszone Länge sich mit dem Vogelschutzgebiet „Wutach- und Baaralb“ teilweise überschneidet und nötige Schutzabstände ignoriert, muss als wesentliches Defizit der zuvor durchgeführten Regionalplanung angesehen werden. Zielarten sind |
|--|--|

| | |
|--|--|
| | <p>u.a. Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard, Wanderfalke, Uhu, Rohr- und Kornweihe, Wachtelkönig, Grau- und Schwarzspecht und Heidelerche. Dazu soll das Gebiet dem Schutz von Rastvorkommen und der Zugwege zahlreicher Zugvogelarten dienen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Norden bzw. Nordwesten des Waldgebietes Länge" schließt sich das Vogelschutzgebiet „Baar“ an. Zielarten des VSG „Baar“ sind u.a. Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard, Wanderfalke, Weiß- und Schwarzstorch, Rohr- und Kornweihe, Wachtelkönig, Sperlingskauz, Mittel-, Grau- und Schwarzspecht sowie Kampfläufer und Bruchwasserläufer. Dazu werden zahlreiche Zugvogelarten genannt, deren Rastplätze und Zugwege zu sichern sind. <p>Zwei nahegelegene FFH-Gebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weiterhin grenzt das FFH-Gebiet „Nördliche Baaralb und Donau bei Immedingen“ direkt im Norden und Westen an sowie das FFH-Gebiet „Südliche Baaralb“ im Nordosten. Schutzgegenstand sind verschiedene FFH-Lebensraumtypen (LRT) u.a. Berg-Mähwiesen (LRT 6520) Orchideen-Kalk-Buchenwälder (LRT 9150) und Waldmeister-Buchenwälder (LRT 9130), verschiedene Tierarten (z.B. die Fledermaus Großes Mausohr, Biber, Gelbbauchunke, Kammolch) sowie die Orchidee „Frauenschu“ und zwei Moosarten. <p>Erforderliche Schutzabstände zu FFH- und Vogelschutzgebieten werden nicht eingehalten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Windenergieerlass (2012) und die Hinweise der FA Wind (2017) sehen für Baden-Württemberg einen Vorsorgeabstand von 700 Meter zu Vogelschutzgebieten mit Betroffenheit windenergieempfindlicher Vogelarten als erforderlich an. Diese sollen schon auf Ebene der Regionalplanung ausgespart bleiben. Im Zweifelsfall ist mittels FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) über Betroffenheit und notwendige Schutzabstände zu entscheiden. <p>Kritik an der FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angesichts der Betroffenheit der Arten Rotmilan und Wespenbussard sowie dem Ignorierung von Schlafplätzen des Rotmilans kann der vorgelegten FFH-VP nicht gefolgt werden, dass keine erhebliche Beeinträchtigung der Natura-2000-Ziele vorliegt. |
|--|--|

| | |
|--|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Dass für den Wespenbussard keine Revierverschlechterung erfolgen soll, da „essentielle Nahrungshabitate“ nicht im Rodungsbereich vorhanden sind, ist nicht richtig. Sie werden teilweise erst mit dem Vorhaben geschaffen (insgesamt über 12 ha). • Die Störeinflüsse, die von dem Planvorhaben ausgehen, bedingen eine erhebliche Lebensraumentwertung für Zielarten, wie z.B. Spechtarten. • Dass schutzgegenständliche Vogelarten, bei denen die ziehenden oder rastenden Vorkommen geschützt sind, praktisch alle als nicht betroffen gelten, ist nicht richtig. Zumindest über die allgemeine Schlaggefahr des hier ungeschützten Vogelzuges bestehen deutliche Beeinträchtigungen, die für ein VSG nicht akzeptabel sind. • Bei den Fledermäusen gab es mehrere Netzfänge trächtiger Großer Mausohren, eine Zielart des FFH-Gebietes. Die Mopsfledermaus ist ebenfalls als Zielart aufzufassen. • Erhebliche Widersprüche zum geltenden EU-Recht gegeben. |
| <p>Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungsleitung)</p> | <p>Die genannten Arten wurden bereits im Artenschutzgutachten betrachtet und heute beim Thema Artenschutz besprochen. Nun noch einmal unter dem Blickpunkt der Schutzgebietsbelange.</p> |
| <p>Anke Uhlig (BHM Planungsgesellschaft mbH)</p> | <p>Der Verfahrensbereich befindet sich außerhalb nahegelegener FFH- und VSG-Gebiete. In der Verträglichkeitsprüfung wurde nicht nur das Gebiet des Windparks Länge, sondern auch deren Zuwege und die Ausgleichsmaßnahmen geprüft. Ebenso wurde auch der Windpark Blumberg mit einbezogen. Auf Grundlage der Fachkonvention wurde in der Umweltverträglichkeitsprüfung Art für Art durchgeprüft. Die Einwände sind relativ pauschal genannt, daher die Frage nach welcher Art an welcher Stelle einen Dissens zur Verträglichkeitsprüfung herrscht.</p> |
| <p>Dagmar Hirt (Naturschutzinitiative e.V.)</p> | <p>Das Problem liegt beim Rotmilan und Wespenbussard.</p> |
| <p>Anke Uhlig (BHM Planungsgesellschaft mbH)</p> | <p>Die BHM Planungsgesellschaft mbH hat diese Arten auch im Zuge der Auswirkungen ins VSG betrachtet. Für diese Arten wurden die Maßnahmen ebenfalls heute bereits ausgeführt. Es wurden somit alle Auswirkungen auf diese Arten bereits ausführlich betrachtet und Maßnahmen geplant.</p> |
| <p>Dagmar Hirt (Naturschutzinitiative e.V.)</p> | <p>Die Naturschutzinitiative e.V. sieht dies anders.</p> |

| | |
|---|--|
| Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungs- leitung) | Wird zur Kenntnis genommen. Die UNB hat die Verträglichkeitsprüfung ebenfalls geprüft und trägt das Ergebnis so mit. |
| Detlef Dannert (LRA SBK, Untere Naturschutzbe- hörde) | In FFH-Gebiete wird nicht eingegriffen. Mobile Arten werden berücksichtigt wie beispielsweise die Fledermaus. Nach EU-Vogelschutzrichtlinie wurde der Rotmilan ausreichend abgeprüft. Wenn in der artenschutzrechtlichen Prüfung festgestellt wird, dass keine Verbotstatbestände bestehen, ist dies so auch für umliegende VSG übertragbar. |
| Alexandra Fridrich (Fridrich Bannasch Rechtsanwälte) | Alle charakteristischen Arten der Lebensraumtypen sowie die Zielarten und Erhaltungsziele wurden geprüft. |
| Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungs- leitung) | Eine erhebliche Beeinträchtigung wurde verneint. |

4.7 Landschaft

4.7.1 Beeinträchtigung des Landschaftsbildes allg. und Kompensation

| | |
|---|--|
| Sebastian Dijks (Bosch & Partner GmbH) | <p>Vorstellung der Einwände:</p> <p>Beeinträchtigung des Landschaftsbildes</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Länge stellt das größte unzerschnittene und unbesiedelte Waldgebiet im Südwesten Baden-Württembergs dar. Angesichts der fortschreitenden Fragmentierung und Belastung der Landschaft fordert der § 1 Abs. 5 BNatSchG, dass solche abgelegenen, unzerschnittenen und unzersiedelten Räume vor weiterer Zerschneidung zu bewahren sind. • Das Landschaftsbild der Baar und Länge wird angesichts der 245 m hohen WEA weit über den Wirkradius von 5 km hinaus belastet wird. In Wirklichkeit werden es mit dem Ettenberg und Geisingen 15 Anlagen sein und nicht 5. • Es wird gefordert, der Bevölkerung das tatsächliche Ausmaß aller WEA realgetreu zu zeigen und eine Infoveranstaltung durch das LRA anzubieten und nicht nur durch die Projektierer. <p>Kompensation der Landschaftsbildbeeinträchtigung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Landschaftsbild wird per se als mittel eingestuft und heruntergerechnet: Abgezogen wird u.a. 1% für „Ertrag, Standortbedingungen und Wettbewerbslage“ - ohne Nachweis der tatsächlichen |
|---|--|

| | |
|--|--|
| | <p>Windverhältnisse. In Anlage B1.12 wird dargestellt, dass selbst die theoretischen Werte über dem empfohlenen Wert liegen. Die Standortbedingungen sind wohl eher günstig, da Wege vorhanden sind. Die Erholung wird deutlich mehr beeinträchtigt als dargestellt. Ein Ersatzgeld von 2% wird für gerechtfertigt gehalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unabhängig davon, dass der Untersuchungsraum mit 5 km im Umkreis um die WEA als zu klein angesehen wird, ist der geforderte Ausgleich mit 1% zu niedrig gewählt. • Das Landschaftsbild wieder aufzuwerten durch den Rückbau störender Elemente, wie der Stromleitung und der Einzel-WEA, wird im Rahmen der UVP nicht aufgegriffen |
| <p>Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungsleitung)</p> | <p>Der Begriff Landschaftsbild wird kurz eingeordnet. Feststellung, dass ein Eingriff in das Landschaftsbild durch das Aufstellen von Windenergieanlagen grundsätzlich gegeben ist.</p> |
| <p>Anke Uhlig (BHM Planungsgesellschaft mbH)</p> | <p>Zum Wirkraum, der der Beurteilung und Ermittlung des Ersatzgeldes zugrunde gelegt wird: Diesem liegt die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zugrunde, für die ein Ausgleich für erhebliche, nachhaltige Beeinträchtigungen zu erbringen ist. Ein Ausgleich ist bei einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes jedoch nicht möglich, deshalb gibt es eine Ersatzgeldberechnung. Kurze Klärung der Begriffe im Kontext von Windenergieanlagen: Das der Eingriff nachhaltig sei, ist unstrittig. Die Anlagen sind nicht temporär. Der Begriff der Erheblichkeit sei hier in Frage zu stellen. Es besteht kein Fachkonsens darüber, ab welcher Entfernung der Eingriff durch eine Anlage als erheblich zu werten ist. Es wurden in diesem Fall 5 km zugrunde gelegt. Dies stammt aus der „Windfibel von Baden-Württemberg“.</p> <p>Zur Höhe des Ersatzgeldes: Hier gilt eine besondere Regelung des Landes Baden-Württemberg, wonach die Höhe des Ersatzgeldes nach der Ausgleichsabgabenverordnung ermittelt wird. In dieser Verordnung sind Kriterien gegeben, an denen sich hier orientiert worden ist. Die Entscheidung fällt die Genehmigungsbehörde, es konnte durch die BHM lediglich eine Einschätzung gegeben werden. Es handelt sich um eine Spanne mit einem Spielraum zwischen ein bis maximal fünf Prozent der Baukosten.</p> |
| <p>Alexandra Fridrich (Fridrich Bannasch Rechtsanwälte)</p> | <p>Der Bau der WEA führt tatsächlich zu einer sichtbaren Veränderung des Landschaftsbildes. Die Bedenken dazu sind nachvollziehbar. Der Windenergieerlass 2012, der nicht mehr in Kraft ist, besagt, dass sich die Windenergie bei Vorliegen der Mindestwindhöffigkeit (5,3 m/s auf 100 m Nabenhöhe) gegenüber dem Belang Landschaftsbild durchsetzt,</p> |

| | |
|---|--|
| | wenn kein Landschaftsbild von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit betroffen ist. Die Rechtslage hat sich inzwischen durch das neue EEG geändert. Danach stehen WEA im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität haben erneuerbare Energien Vorrang. Im Rahmen von Abwägungsentscheidungen setzt sich das Landschaftsbild gegenüber erneuerbaren Energien nur noch im Ausnahmefall durch. |
| Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungsleitung) | Die Behörde ist an die vom demokratisch gewählten Gesetzgeber erlassenen Regelungen und Entscheidungen gebunden. Die Einwendungen sind nachvollziehbar, aber aufgrund der Güterabwägung ist ein Eingriff in das Landschaftsbild hinnehmbar. |
| Dietrich Weller (Nabu Schwarzwald-Baar) | Zum Zeitpunkt der Stellungnahme waren die neuen Regelungen im EEG noch nicht bekannt. Das höchste Gut ist Leben und Gesundheit. Das Landschaftsbild wird immer weg entschieden. Noch mehr Veränderungen auf der schon ohnehin vorgeschädigten Länge sind nicht hinnehmbar. Es wird die Frage gestellt, wie die tatsächliche Wirkung auf die Gesundheit des Menschen und dessen Beeinträchtigung die daraus entsteht aussieht. |
| Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungsleitung) | Der Gesetzgeber hat dies wohl nicht an vorderster Stelle gestellt, dies vielleicht aber mitgedacht. Es muss sich hier an die Vorgaben gehalten werden. |
| Alexandra Fridrich (Fridrich Bannasch Rechtsanwältin) | Die rechtliche Bewertung ist das eine, was wünschenswert wäre eine andere. Welchen Wert landschaftsgebundene Erholung in Bezug auf die Gesundheit haben kann, wäre ebenfalls spannend zu diskutieren. Studien dazu sind bislang nicht bekannt. |
| Dietrich Weller (Nabu Schwarzwald-Baar) | Es gibt Studien zur direkten Auswirkung des Landschaftsbildes auf die menschliche Gesundheit, insbesondere auf die Genesung im Krankheitsfall. |
| Otto Maria Jandl (solarcomplex AG) | Teilt einen subjektiven Eindruck mit: Wenn man weiß, wo die drei bereits in Betrieb genommene Windkraftanlagen Verenafohren in der Gemeinde Wiechs am Randen stehen, sind diese vom nahegelegenen Wanderweg (Alter Postweg bei Watterdingen) gut sichtbar je nach Wetterlage. Seitdem der Windpark dort steht ist kein Rückgang der Wanderer zu beobachten. |
| Dietrich Weller (Nabu Schwarzwald-Baar) | Es geht nicht um einen konkreten Wanderweg, es geht um das Gesamtbild, wo man die Anlagen mehr und weniger wahrnehmen wird. |

| | |
|---|---|
| | Auch sollte der Fokus gesetzt werden, wie Landschaft auf den Menschen wirkt. |
| Detlef Dannert (LRA SBK, Untere Naturschutzbehörde) | Der Vorschlag zur Ersatzgeldzahlung von 1 % wurde geprüft. Es wird erläutert, dass an der einen Stelle ein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild besteht. So ist nach erster Vorabstimmung mit einer Anhebung der Ersatzgeldzahlung bis 2,5 % zu rechnen. Die Meinung zur Wirkung im Landschaftsraum ist subjektiv. Die einen bedrückt es, die anderen sehen die Zukunft darin. |
| Andrea Mettler (Einwenderin) | Die Einwenderin gibt an, sich umzingelt zu fühlen. Es stellt sich schon die Frage, wie die Auswirkungen auf die Gesundheit sind. |
| Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungsleitung) | Es wurden diese Fragen bedacht, es wird sich jedoch an der Gesetzgebung orientiert. Das Thema Landschaftsbild wird geschlossen. |

4.7.2 Beeinträchtigung der Erholungsfunktion

| | |
|--|---|
| Sebastian Dijks (Bosch & Partner GmbH) | <p>Vorstellung der Einwände:</p> <p>Beeinträchtigung von Wanderwegen und einer Loipe (I)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Fernwanderweg „Ostweg“ ist auf einer Länge von ca. 1.250 m von den Bauarbeiten betroffen. Auf dem Wiesengelände ist während der Bauarbeiten eine größere, befestigte Lagerfläche geplant. Während der Bauphase muss der Anlagenbetreiber für den Ostweg sicherstellen, dass er jederzeit gefahrlos begangen werden kann. Nach der Bauphase, sollte der Wanderweg wieder in einen landschaftsgerechten Feld- bzw. Waldweg zurückversetzt werden und eine Asphaltierung des Weges vermieden werden. • Ein Wanderweg mit lokaler Bedeutung „Gelbe Raute“-Weg durchquert den Windpark. Auch dieser Weg ist durch den Ausbau der Erschließungswege und durch den Bau der WEA 4 betroffen. Die Wegetrasse muss während der Errichtung des Turms immer durchgängig begehbar bleiben. Eventuell könnte auf einer geeigneten, etwas entfernteren Trasse ein zusätzlicher Weg eingerichtet werden. Beim Betrieb der Anlagen, ist eine gefahrlose Passage des Bereichs um die WEA 4 zu gewährleisten (Stichwort Eisfall). Dafür könnte der schon bei den Bauarbeiten neu zu schaffende Umgehungsweg weiterhin und dauerhaft genutzt werden. <p>Beeinträchtigung von Wanderwegen und einer Loipe (II)</p> |
|--|---|

| | |
|--|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Wegen der Beeinträchtigung der markierten Wanderwege wird der Ausbau der Waldwege kritisch gesehen. Die bisherigen schattigen Waldwege verändern sich in breitere Waldschneisen, was ihre Eignung als Wanderweg vermindert. Für die eintretenden Verluste ist Ersatz zu schaffen. • Die Zuwegung führt über die Längewiesen und überquert eine Loipe. Die Zufahrtsstraße zu den Windrädern SC 6,7,8, Gemarkung Neudingen, muss durch Schneeräumfahrzeuge freigehalten werden. Dadurch wird die Loipe zerstört und muss neu gespurt werden. Die einzig nennenswerte Abfahrt, welche den bisherigen schmalen Weg im Osten überquert, darf nicht verlegt werden. Das Spurgerät befindet sich im Ort Fürstenberg. Die sehr stark frequentierte Loipe ist die einzige in dieser Region und darf keinesfalls vernachlässigt werden. Wer kommt für die Folgekosten auf? |
| <p>Anke Uhlig (BHM Planungsgesellschaft mbH)</p> | <p>Während der Bauphase werden Wege mal weniger, mal stärker befahren und Baubereiche dürfen aus Sicherheitsgründen nicht gequert werden. Bauzeitliche Umleitungen können gerne mit dem Schwarzwaldverein gemeinsam erarbeitet werden. An einer Steilstelle ist eine Wegebefestigung mit Asphalt erforderlich. Es müssten sonst erheblich längere Wege vorgenommen werden oder der Ausbau müsste größer werden. Dies ist also die flächensparendste Möglichkeit. Diese Asphaltierung erfolgt nur an der Steilstelle. Alles andere wird geschottert. Es sind rund 170 m von 9 km gesamter Zuwegung.</p> <p>Es gibt hier viel Schnee und Eis, daher wird es ein Eiserkennungssystem an den Rotoren geben. Eisabfall wird auch bei stehenden Rotoren möglich sein. Daher wurde eine Gefährdungseinschätzung im Gutachten vorgenommen. Daher wird eine Beschilderung vorgegeben, wo Gefährdungen bestehen.</p> |
| <p>Alexandra Fridrich (Fridrich Bannasch Rechtsanwälte)</p> | <p>Bezüglich der Loipe: Der Windpark soll nicht im Winter gebaut werden, weswegen es zu einer Konfliktentschärfung kommt. Eine dauerhafte Freihaltung der Zuwegung während der Betriebszeit wird es nicht geben. Bei der Betriebszeit sind im Normalbetrieb Servicefahrzeuge ein- bis zweimal im Monat auf der Strecke. Der denkbare Konflikt ist also überschaubar. Die Loipe befindet sich nicht vollständig auf vorhandenen Wegen, sondern kreuzt diese an zwei Stellen. Die Loipe wird am Wochenende frequentiert, wo nicht gearbeitet wird. Die 9 km werden während der Betriebszeit nicht komplett geräumt. Es wird vorgeschlagen, dass sich die Beteiligten, wie der Schwarzwaldverein, zusammensetzen und gemeinsam Lösungen finden. Auch über Kostentragung oder Verschiebung der Loipe würde gesprochen werden können.</p> |

| | |
|---|---|
| Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungs- leitung) | Gefährdungen wie bspw. Eiswurf werden mit gewissen Auflagen wie Wegemarkierungen beaufschlagt werden. Es wird zur Risikoerhöhung im Wald kommen, welche jedoch möglichst kleingehalten werden soll. Es muss eine Güterabwägung getroffen werden. |
| Alfred Rothmund (Einwender) | Befürwortet die Beteiligung an Folgekosten von Seiten der Antragstellerin, welche in diesem Fall zu erwarten sind. Nach Schneefall muss die Loipe neu gespurt werden. An den Stellen wo die Loipe die Straße quert, wird diese durch die Bearbeitung eines Schneeflugs, welcher die Straße räumen wird, wieder überschüttet. Dies muss dann durch zusätzlichen Arbeitsaufwand von zwei bis drei Stunden wieder entfernt werden, damit der Langlaufbetrieb nicht gefährdet wird. |
| Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungs- leitung) | Es wird nochmal auf das Angebot der Unterstützung der Antragstellerin in diesem Falle verwiesen. |
| Michael Kollmeier (Stadt Hüfingen, Bürgermeister) | Das „Spuren“ wird vom Skiclub durchgeführt, daher sollte dieser mit einbezogen werden. |
| Alfred Rothmund (Einwender) | Es wird gebeten, die Karte des Verlaufs der Loipe aus der eigenen Einwendung zu zeigen. *Herr Haas projiziert die Karte an die Wand und beschreibt sie* |
| Alexandra Fridrich (Fridrich Bannasch Rechtsanwälte) | Auf der Karte ist eine bereits bestehende Windenergieanlage sichtbar. Es wird die Frage gestellt, wie hier mit den Zuwegungen umgegangen wird. |
| Alfred Rothmund (Einwender) | Dieses Windrad ist nicht von der Loipe betroffen. Man erreicht dieses von einer bereits bestehenden Straße aus. |
| Otto Maria Jandl (solarcomplex AG) | Fasst noch einmal zusammen, dass die zur Sprache gebrachte 9 km lange Zuwegung für die Anlieferung der Anlagenteile genutzt werden wird. Servicefahrzeuge können im späteren Verlauf auch bereits vorhandene Zuwegungen nutzen. Es wird zum späteren Zeitpunkt noch ein Gespräch mit den Betroffenen hierüber stattfinden. |
| Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungs- leitung) | Der Punkt wird geschlossen. |

4.8 Klima

| | |
|--|--|
| <p>Sebastian Dijks (Bosch & Partner GmbH)</p> | <p>Vorstellung der Einwände: Beeinträchtigung des Klimas</p> <ul style="list-style-type: none"> • WEA enthalten das Treibhausgas SF6 Gas. Es wirkt rund 22.800-mal so stark CO₂ und ist nicht wieder aus der Atmosphäre zu eliminieren. Ein Entweichen dieses Gases ist nicht ausgeschlossen. Siemens Energy Gamesa haben in ihren Komponenten kein SF6 und die geplanten WEA sollten deshalb mit Hochspannungsschaltern von diesem Hersteller überplant werden. • Wald speichert CO₂ und trägt zu dessen Reduzierung in der Luft bei. Gerade zu Zeiten großer und langanhaltender Dürren sind Wälder ein wichtiger Wasserspeicher. Im Sommer wirken sie wie eine Klimaanlage, da die Temperaturen darin stets niedriger sind als über unbewaldeten oder versiegelten Flächen. Durch Versiegelung von Waldboden für Zuwegung und die Fundamente für die WEA werden diese Kapazität reduziert. • Kurvenradien und die Verbreitung von Wegen erhöhen die Ausweitung von klimakritischen Freiflächen. • Beobachtung in Riedöschingen, dass Gewitterwolken die von der Schweiz und vom Bodensee herziehen sich seltener entladen und von den Windrädern in „Verena-Schoren“ auf der Gemarkung Wiechs nahe der Schweizer Grenze verwirbelt werden. |
| <p>Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungsleitung)</p> | <p>Mitteilung des Gewerbeaufsichtsamtes wurde vorgelegt und wird vorgestellt. Bezüglich der Chemikalienklimaschutzverordnung: es liegt kein generelles Verbot des Gases vor. Auf EU-Ebene gibt es ebenso kein Verbot, welches diesen Stoff nach und nach aus Nutzung holen soll.</p> |
| <p>Anke Uhlig (BHM Planungsgesellschaft mbH)</p> | <p>Das Gas SF6 wird auch in anderen Baugewerben verwendet, wie beispielsweise in einer Doppelverglasung. Pro Anlage kommen nur einige kg dieses Stoffes zur Anwendung. Das entspricht einmalig ca. 10 t CO₂-Äquivalent, wenn dieser Stoff austritt. Demgegenüber steht eine rd. 100fach höhere jährliche CO₂-Ersparnis pro Windenergieanlage von rd. 10.000 t.</p> <p>Ein Hektar Wald speichert pro Jahr zwischen 6 bis 12 Tonnen CO₂. Die jährliche CO₂-Ersparnis durch eine Windenergieanlage beträgt das 300 bis 800 fache. Es wird zu lokalklimatischen Veränderungen viel geforscht.</p> |

| | |
|--|--|
| | Eine Bundestagsstudie von 2020 thematisiert die Veränderung der bodennahen Durchmischung der Luftschichten. Es kommt zur geringfügigen Erwärmung und damit auch zur Niederschlagsveränderungen. Man kann noch keinen direkten lokalen Zusammenhang erschließen. Es kommt jedoch zu keinen großen Effekten. Es wird gesamtheitlich im UVP-Bericht betrachtet, was für das Klima relevant ist. |
| Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungsleitung) | Dies wird mit in die Abwägung einfließen, jedoch wird es nicht zu einer Feststellung von erheblichen Umweltauswirkungen diesbezüglich kommen. |
| Alexandra Fridrich (Fridrich Bannasch Rechtsanwälte) | Die Information aus der jeweiligen Stellungnahme spricht an, dass die Firma Siemens Energy Gamesa dieses Gas nicht verwendet. Dies war bisher nicht bekannt und konnte nach Recherche nicht bestätigt werden. Wenn Anlagen zerlegt werden, erfolgt eine Absaugung des Gases um einen Austritt zu verhindern. |
| Alfred Rothmund (Einwender) | Anmerkung noch zur Kühlungswirkung des Waldes: Im Wald liegt die Temperatur nur bei der Hälfte der Umgebungstemperatur. Bei Betrachtung der bereits gerodeten Stellen lässt sich erkennen, dass mittlerweile ein weiteres Drittel an Wald drumherum abgestorben ist, vermutlich durch die Störung des Waldinnenklimas an diesen Stellen und eine somit einhergehende Erwärmung. |
| Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungsleitung) | Dieses Thema ist erkannt. Es soll mit entsprechender Waldrandgestaltung daran gearbeitet werden um durch entsprechenden Waldsaum dagegen zu halten. |
| Otto Maria Jandl (solarcomplex AG) | Nachfrage, um welche Standorte es sich handelt. |
| Alfred Rothmund (Einwender) | Windenergieanlage 2 und 3. |
| Tilmann König (RP Freiburg, Höhere Forstbehörde) | Schneisen im Wald und Waldränder: Das solche Schäden in zuvor geschlossenen Beständen auftreten können, ist bekannt. Die Bestände müssen sich an diese neuen Umstände erst anpassen. Es kann keine pauschale Aussage darüber getroffen werden, wie generell damit umgegangen werden muss. Das jeweilige waldbauliche Handeln, bspw. durch die Wegnahme von Käferbäumen etc., muss dann individuell geschehen um den Bestand an die neuen Gegebenheiten anzupassen. |

4.9 Wirtschaftlichkeit

| | |
|--|--|
| <p>Sebastian Dijks (Bosch & Partner GmbH)</p> | <p>Vorstellung der Einwände: Windgutachten gefordert</p> <ul style="list-style-type: none"> • Seitens der Solarcomplex AG sollte ein Windgutachten vorgelegt werden, damit die Wirtschaftlichkeit gewährleistet ist. • Das LRA sollte das Windgutachten mit unabhängigen Experten bewerten und nur eine Genehmigung erteilen, wenn die Windhöffigkeit den erforderlichen Werten entspricht. <p>Fehlende Angaben zur Stromerzeugung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aus Gründen der Fürsorgepflicht werden im Fall einer Genehmigung folgende Auflagen gefordert: • tatsächlicher & eingespeicherter Stromertrag ist vom Betreiber über eine öffentlich zugängliche Website zu visualisieren (kWh je Tag, Woche, Jahr). • fiktive & nicht erzeugte Strommenge ist vom Betreiber im Abschaltungs- & Abregelungsfall über die Windgeschwindigkeitsmessung öffentlich zugänglich zu machen. • Die Energieversorger müssen als Auflage sämtliche Stromerträge aus EE in deren Versorgungsgebiet Blumberg/Hüfingen über öffentlich zugänglich in Verbindung mit dem Stromverbrauch visualisieren. Damit könnte belegt werden, ob die Anlagen im Wald Sinn machen. |
| <p>Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungsleitung)</p> | <p>Es wurden Informationen über eine Windhöffigkeit von 237 Watt pro m² im Durchschnittlich gekappte Windleistungsdichte vorgelegt.</p> |
| <p>Alexandra Fridrich (Fridrich Bannasch Rechtsanwälte)</p> | <p>Windhöffigkeit an sich ist keine Genehmigungsvoraussetzung, außerdem muss zwischen Windhöffigkeit und Ertrag unterschieden werden. Wirtschaftlichkeit ist Sache des Betreibers. Es ist jedoch eigenes Interesse des Betreibers, einen ausreichend windhöffigen Standort zu wählen. Der Erlass zum Windatlas Baden-Württemberg für immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren regelt, dass eine Bezugnahme auf die Daten des Windatlas und den Standort ausreicht. Die Vorhabenträgerin hat auch eine einjährige Lidar-Windmessung durchgeführt. Angaben zur Stromerzeugung müssen nicht vorgelegt werden. Den geforderten Nebenbestimmungen zur Genehmigung fehlt die entsprechende Rechtsgrundlage.</p> |

| | |
|--|--|
| Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungs- leitung) | Es wird die Frage gestellt, ob es Informationen zu anderen bestehenden Windkraftanlagen gebe, die auf der Homepage bezüglich der Stromerträge bereitgestellt werden. |
| Otto Maria Jandl (solarcomplex AG) | Erträge vom Windpark Verenafohren werden dargestellt. |
| Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungs- leitung) | Sieht keinen Grund, um Nebenbestimmungen hierzu zu fordern. Frau Mahler wird gebeten zu erläutern, wie geeignet der Standort bewertet wird. |
| Alexandra Mahler (RP Freiburg, Stabs- stelle EWK) | Die Standorte wurden nach dem Windenergieerlass ausgewählt. Der gesamte Bereich weist eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von 190-250 auf. Alle Anlagenstandorte liegen über den vom Umweltministerium geforderten 215. Nach § 5 des Klimaschutzgesetzes sind auch geringe Beiträge wichtig. Die Windhöflichkeit liegt hier also über der Mindesthöhe, wäre aber nach Neuerung des EEG auch nicht mehr stark zu gewichten. |
| Katharina Baudis (BUND) | Der Transparenz halber wäre eine Veröffentlichung der Informationen von der solarcomplex AG ratsam. Es wird keine Notwendigkeit drin gesehen, diese Daten zur Windhöflichkeit vorzubehalten, wenn der Standort sogar mehr als geeignet ist. |
| Otto Maria Jandl (solarcomplex AG) | Die Kosten für ein Windgutachten verlaufen sich auf einen sechsstelligen Betrag, daher wird dies nicht allumfänglich offengelegt. Eine Offenlegung eines Ausschnitts der Informationen zu den Ergebnissen ist jedoch möglich. |
| Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungs- leitung) | Herr Jandl wird gefragt, ob der Informationsausschnitt der Behörde zur Verfügung gestellt wird, sodass dieser weitergegeben werden kann. |
| Agnes Stihl (Ein- wenderin) | Hinweis zu Wirtschaftlichkeit auf einen Bericht im Südkurier Blumberg. Ausschnitt des Artikels „Zweiter toter Milan vor Windrad“ vom 05.03.21 von Bernhard Lutz: <i>„Ziller, dessen Firma nach eigener Aussage hunderte von Windkraftanlagen weltweit gebaut hat, hat aber einen anderen Vorbehalt: Er würde bei Leipferdingen, wo sie 1997 gebaut hätten, und in der Region Baar, Hegau, Südschwarzwald und Südliche Alb heute überhaupt keine Windkraftanlage mehr bauen, weil es sich nicht lohne. „Es gibt geeignetere Flächen“, zum Beispiel im Norden Baden-Württembergs oder noch weiter nördlich. Wörtlich sagte Ziller: „Ich verstehe nicht, weshalb man hier in Windkraft investieren will.“ Sie hätten drei Anlagen in Baden-Württemberg gebaut, Leipferdingen, Amstetten</i> |

auf der Schwäbischen Alb und auf dem Sturmburg Am Höchsten, alle würden abgewickelt.“

Des Weiteren wird eine Beurteilungsgrundlage angebracht, die dies untermauern soll: *Frau Stihl liest vor*

„Bekanntlich beschreibt die mittlere Windleistungsdichte nicht nur, wie stark der Wind an einem Standort durchschnittlich weht, sondern informiert auch darüber, wie oft er in welcher Stärke weht und mit welcher Luftdichte. Während Standorte früher nach Meter pro Sekunde klassifiziert wurden, ist das Kriterium im neuen Atlas Watt pro Quadratmeter.

Konkret: Im alten Windatlas galten Standorte z.B. ab 5,5 m/s im Jahresdurchschnitt (140 m Nabenhöhe) als geeignet. Im neuen Atlas sollen Standorte mit einer mittleren Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² (160 Nabenhöhe) als geeignet angesehen werden. Das entspricht – auf die alte Bemessungsgrundlage umgerechnet – etwa einer mittleren Jahreswindgeschwindigkeit von 5,65 m/s – 5,9 m/s, 160 m über Grund. Dieser neue Orientierungswert für geeignete Flächen – mindestens 215 W/m² – wird den Planungsträgern und Behörden als künftige Beurteilungsgrundlage empfohlen. Aus allen bisher betrachteten Anlagen gibt es nach den veröffentlichten Bewegungsdaten keine Anlage, welche auch nur annähernd die Marke von 215 W/m² erreicht. Die Vergleichbarkeit des für die Anlage Leipferdingen-Stetten errechneten Messwertes von 161,5 W/m² korreliert auch mit den Werten der Anlagen im näheren und weiteren Umfeld. Die Messwerte dieser Anlagen lagen - selbst im Starkwindjahr 2019 - (2019 war eines der stärksten Windjahre der letzten 30 Jahre) deutlich unter dem vorgegebenen Mindestwert: Amtenhausen (164,5 W/m²), Verenafohren (144,4 W/m²), Hasel (167,2 W/m²), Deutschlands höchste Anlage, am Rohrenkopf auf 1.250 m (170,5 W/m²).“

Beendet Vorlesen und fügt an:

„Die vorliegenden Messdaten bestätigen die Aussage von Herrn Ziller, dass sich der Bau von Windkraftanlagen in der Region Baar, Hegau, Südschwarzwald und südliche Alb nicht lohnt. Selbst wenn für die Beurteilung der Standorte, durch Herrn Ziller, ein weiteres Kriterium zugrunde gelegt wird, ist seine Aussage als glaubhaft anzunehmen. Sein Unternehmen beschäftigt sich seit 25 Jahren weltweit mit dem Bau von Windkraftanlagen, so dass aufgrund statistischer Auswertungen eine entsprechende Beurteilung möglich ist.

Dadurch sollte eigentlich genug an Beweisen erbracht sein, dass Windkraft bei uns im Süden, selbst mit den aufgetretenen Starkwindereignis-

| | |
|---|--|
| | <p>sen, keine Alternative sein kann. Windkraft an schlechten und wind-schwachen Standorten schadet der Energiewende. Sie verschwendet Ressourcen und treibt den Strompreis in die Höhe, ohne einen realen energetischen Nutzen zu bewirken.“</p> <p>*Die Einwenderin wird von der Protokollantin gebeten, die vorgelesenen Beiträge für das Protokoll zur Verfügung zu stellen*</p> |
| Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungs- leitung) | Die Einwendung von Frau Stihl war verfristet, wird aber ins Protokoll mit aufgenommen. |
| Alfred Rothmund (Einwender) | Möchte die Aussagen von Frau Stihl bestätigen und fügt hinzu: Auf der Grundlage einer Hochrechnung eines Elektrofachmanns einer Anlage die seit 20 Jahren in der Gegend besteht, wurden Hochrechnungen für die neuen Anlagen angestellt. Im Ergebnis kommt man nur auf 160 W/m ² . Der Referenzbetrag sollte mind. 60 % betragen, hier beträgt dieser nach Rechnungen 51 %. Wenn man sieht, dass die Anlage meistens steht, dann dürften man da oben keine weiteren Anlagen errichten |
| Agnes Stihl (Ein- wenderin) | Man sieht seit 25 Jahren, wie oft die Räder stillstehen. |
| Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungs- leitung) | Die Vorhabenträgerin soll nochmal zu Wort kommen. |
| Alexandra Fridrich (Fridrich Bannasch Rechtsanwälte) | Die Berechnungen funktionieren so nicht. Es wurden die Betriebsstunden der M77 zugrunde gelegt. Das ist eine alte Anlage mit niedriger Nabenhöhe. Es gibt zudem unterschiedliche Anlagentypen mit unterschiedlicher Leistungsfähigkeit, weswegen eine einfache Hochrechnung für die beantragten Anlagen nicht funktioniert. Daher sind die Angaben nicht verwendbar. Zudem liegt das Vorhaben innerhalb einer ausgewiesenen Windkonzentrationsfläche. |
| Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungs- leitung) | Es werden auch die Informationen des Windenergieatlas Baden-Württemberg mit betrachtet. Schätzt ein, dass die Einwender an ihrer anderslautenden Meinung festhalten werden. |
| Otto Maria Jandl (solarcomplex AG) | Es gibt nicht nur zwei Meinungen. Es gibt zwei ausführliche Gutachten, die zu dem Thema der Windhöflichkeit erstellt wurden. Dem gegenüber steht eine Excellabelle mit einer Hochrechnung, die so nicht vergleichbar sind. Die solarcomplex AG bittet sonst um ein Gutachten, welches aussagekräftig ist. |

| | |
|---|--|
| Alexandra Fridrich (Fridrich Bannasch Rechtsanwälte) | Die 60 % Referenzertrag nach EEG war ursprünglich als Faustformel im Windenergieerlass 2012 enthalten, der nicht mehr gilt. Der Referenzantrag wurde durch die Angaben im neuen Windatlas abgelöst, nach dem die mittlere gekippte Windleistungsdichte maßgeblich ist. |
|---|--|

4.10 Sonstiges

| | |
|---|---|
| Sebastian Dijks (Bosch und Partner GmbH) | Herr Dijks erkundigt sich, ob noch weitere Belange zu ergänzen sind, welche noch nicht behandelt wurden. |
| Alfred Rothmund (Einwender) | Gibt an, dass er eine Visualisierung auf der gesamten Länge, wie es aussehen soll mit allen in Zukunft geplanten Anlagen vermisst hat. Hat das Gefühl es wird viel verschwiegen in öffentlichen Sitzungen. |
| Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungs- leitung) | Es ist nicht sachgerecht heute eine Darstellung mit 15 Anlagen anzusehen. Es wird heute über die Genehmigung von 6 Windenergieanlagen gesprochen. In den Umweltauswirkungen werden weitere beantragte Anlagen mit betrachtet, aber es wird nicht über alle diese Anlagen entschieden. 15 Anlagen seien wohl auch zu hoch gegriffen. |
| Dietrich Weller (Nabu Schwarzwald- Baar) | Verabschiedet und bedankt sich. |
| Otto Maria Jandl (solarcomplex AG) | Die Visualisierung hat ein Gutachter erstellt. Die Genehmigungsbehörde hat die Standorte festgelegt, von wo aus Visualisierungen geschaffen werden sollten. Auch der Nachbarwindpark Blumberg ist in der Visualisierung mit inbegriffen, deswegen sind 11 Windkraftanlagen dargestellt. |
| Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungs- leitung) | Es wird erfragt, ob es ein Nachtrag zur Ortschaftsratsitzung Fürstenberg gibt. |
| Otto Maria Jandl (solarcomplex AG) | Es wurden eigene Visualisierung im Ortschaftsrat vorgestellt. Diese sind nicht Bestandteil der Genehmigungsanlagen. |
| Volker Haas (LRA SBK, AUWB) | * Herr Haas projiziert die Visualisierung an die Wand. * Die Bilder des unabhängigen Gutachters waren mit den Antragsunterlagen ausgelegt. Zu sehen ist der Windpark Blumberg und Länge. Alles Weitere ist nicht bekannt. |

| | |
|---|--|
| Alfred Rothmund (Einwender) | Die Visualisierung ist schwer erkennbar. |
| Volker Haas (LRA SBK, AUWB) | Der TÜV Südwest hat die 11 Windräder in der Darstellung extra noch einmal hervorgehoben. |
| Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungs- leitung) | Die Windkraftanlagen sind je nach Wetterlage gut oder schlecht zu sehen. Als Genehmigungsbehörde ist zu sagen, dass die Darstellung ausreichend ist. |
| Volker Haas (LRA SBK, AUWB) | Man sieht die Windräder. Jeder kann sich selber ein Eindruck verschaffen. |
| Alfred Rothmund (Einwender) | Ist gegensätzlicher Meinung. |
| Volker Haas (LRA SBK, AUWB) | Herr Haas fragt, wie man es sonst darstellen soll. |
| Bernhard Keller (Einwender) | Die Windräder seien kleiner als die Stromleitung dargestellt. |
| Volker Haas (LRA SBK, AUWB) | Die Größendarstellung ist von der Entfernung abhängig. Der Strommast ist in der Darstellung näher dran, als die Windenergieanlage. |
| Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungs- leitung) | Sofern es keine weiteren Anmerkungen gibt, wird die Rubrik Sonstiges geschlossen. |

5 Beendigung der Erörterung durch die Sitzungsleitung

| | |
|---|--|
| Dr. Martin Seuffert (LRA SBK, Sitzungs- leitung) | Die Sitzungsleitung bedankt sich für den konstruktiven und fairen Austausch für diese schwierige Entscheidung. Die Sitzung wird um 19:21 Uhr beendet. |
|---|--|



Dr. Martin Seuffert
Sitzungsleitung



Sebastian Dijks
Schriftleitung